



Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nummer 11

Kiel, 1. November 2010

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vom 1. Oktober 2010	314
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD ZustG). Vom 4. Oktober 2010	314
Bekanntgabe des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009. Vom 5. Oktober 2010	315
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Seelsorgeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (SeelGGZustG). Vom 14. Oktober 2010	330
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pröpstegesetzes. Vom 14. Oktober 2010	330
Rechtsverordnung über die Anwendung der Bundesbeihilfeverordnung in besonderen Fällen (Beihilfeanwendungsverordnung - BhAnwVO). Vom 5. Oktober 2010	331
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen und der Friedhofsrichtlinien. Vom 12. Oktober 2010	332
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKDVwV). Vom 12. Oktober 2010	333

II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 2010	334
Freigabe des EDV-Verfahrens "DIAMANT/2"	334
Pfarrstellenänderungen	334
Pfarrstellenerrichtungen	335
Pfarrstellenaufhebungen	335

III. Pfarrstellenausschreibungen

Gemeindepfarrstellen	336
Übergemeindliche Pfarrstellen	342
Pfarrstellen außerhalb der Nordelbischen Kirche	347

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik	349
Soziale und bildende Berufe	351
Verwaltung und sonstige Berufe	353

V. Personalmeldungen

.....	354
-------	-----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

**Drittes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen
in der Nordelbischen Evangelisch-
Lutherischen Kirche.
Vom 1. Oktober 2010**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 20 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1995 (GVOBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 3. Februar 1996 (GVOBl. S. 34) geändert worden ist, wird der folgende § 20a eingefügt:

„§ 20a

Übergangsregelung
aus Anlass des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2009 (GVOBl. S. 94)

Abweichend von § 4 kann das Haushaltsjahr 2011 den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Mai 2012 umfassen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 25. September 2010 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 1. Oktober 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 8324 – FH Pom

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zum
Verwaltungsverfahren- und
-zustellungsgesetz der EKD
(VVZG-EKD ZustG).
Vom 4. Oktober 2010**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Zustimmung**

(1) Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) wird zugestimmt.

(2) Die §§ 42 bis 47 VVZG-EKD treffen eine anderweitige Regelung im Sinne des § 46 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 2**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das VVZG-EKD tritt für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche an dem Tag in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland dies durch Verordnung bestimmt.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

*

Das vorstehende, von der Synode am 25. September 2010 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 4. Oktober 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

**Bekanntgabe
des Verwaltungsverfahrens- und
-zustellungsgesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009.
Vom 5. Oktober 2010**

Nachstehend wird das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) bekannt gegeben. Das VVZG-EKD tritt für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche an dem in § 2 Absatz 2 VVZG-EKD ZustG bestimmten Tag in Kraft.

Kiel, 5. Oktober 2010

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Dr. Matthias Triebel

*

**Verwaltungsverfahrens- und
-zustellungsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(VVZG-EKD).**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10 a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b mit Zustimmung der Kirchenkonferenz nach Artikel 26 a Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	§§
Teil I	
Allgemeine Vorschriften	
Abschnitt 1: Anwendungsbereich, Elektronische Kommunikation	
Anwendungsbereich	1
Elektronische Kommunikation	2
Abschnitt 2: Verfahrensgrundsätze	
Begriff des Verwaltungsverfahrens	3
Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens	4
Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit	5
Beteiligte	6

Bevollmächtigte und Beistände	7
Bestellung eines oder einer Empfangsbevollmächtigten	8
Ausgeschlossene Personen	9
Besorgnis der Befangenheit	10
Beginn des Verfahrens	11
Untersuchungsgrundsatz	12
Beratung, Auskunft	13
Beweismittel	14
Anhörung Beteiligter	15
Akteneinsicht durch Beteiligte	16
Datenschutz und Geheimhaltung	17
Abschnitt 3: Fristen, Termine, Wiedereinsetzung	
Fristen und Termine	18
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	19
Abschnitt 4: Amtliche Beglaubigung	
Beglaubigung von Dokumenten	20
Beglaubigung von Unterschriften	21
Teil II	
Verwaltungsakt	
Abschnitt 1: Zustandekommen des Verwaltungsaktes	
Begriff des Verwaltungsaktes	22
Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	23
Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes	24
Zusicherung	25
Begründung des Verwaltungsaktes	26
Ermessen	27
Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	28
Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt	29
Rechtsbehelfsbelehrung	30
Abschnitt 2: Bestandskraft des Verwaltungsaktes	
Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	31
Nichtigkeit des Verwaltungsaktes	32
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	33
Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	34
Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes	35
Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes	36
Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes	37
Erstattung, Verzinsung	38
Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren	39
Wiederaufgreifen des Verfahrens	40
Rückgabe von Urkunden und Sachen	41
Teil III	
Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte	
Vorverfahren	42
Widerspruch	43
Anhörung	44
Abhilfeentscheidung	45
Widerspruchsbescheid	46
Erstattung von Kosten im Vorverfahren	47
Teil IV	
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	
Zulässigkeit	48
Vergleichsvertrag	49

Austauschvertrag	50
Schriftform	51
Zustimmung von Dritten und Behörden	52
Nichtigkeit	53
Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen, ergänzende Anwendung von Vorschriften	54

Teil V

Verwaltungszustellung

Zustellung	55
Zustellung an gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen	56
Zustellung an Bevollmächtigte	57
Heilung von Zustellungsmängeln	58
Zustellung im Ausland	59
Öffentliche Zustellung	60

Teil VI

Schlussvorschriften

Überleitung von Verfahren	61
Inkrafttreten	62
Außerkräftreten	63

Teil I

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Elektronische Kommunikation

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Kirchengesetz gilt

- für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Evangelischen Kirche in Deutschland, sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die sie die Aufsicht führt,
- nach Maßgabe des § 62 Absatz 2 und des § 63 für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Gliedkirchen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenbezirke und anderer Untergliederungen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt,

soweit sie aufgrund kirchlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. ²Das kirchliche Recht bestimmt die Kirchenbehörden, die die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. ³Kirchenbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) ¹Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten nicht, soweit Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse inhaltsgleiche oder entgegenstehende Vorschriften enthalten. ²Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten weiterhin nicht, soweit die Kirchenbehörde hoheitliche Aufgaben kraft staatlichen Rechts wahrnimmt.

(3) ¹Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme der §§ 55 bis 60 gelten ferner nicht für

- Verfahren im Zusammenhang mit geistlichen Amtshandlungen oder anderen geistlichen Handlungen,
- Verfahren, die Wahlen zu einem kirchlichen Amt, von kirchlichen Organen und anderen kirchlichen Gremien betreffen,
- Verfahren, die nach der Abgabenordnung durchzuführen sind,
- Visitationsverfahren,
- Lehrbeanstandungsverfahren.

²Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes bestimmen, dass dieses Kirchengesetz für weitere Verfahren ganz oder teilweise keine Anwendung findet.

(4) Für die Tätigkeit der Kirchenbehörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen sowie der kirchlichen Schulen und Hochschulen bei Versetzungs- und anderen Entscheidungen, die auf einer Leistungsbeurteilung beruhen, gelten nur die §§ 3, 4, 5, 6, 9 bis 14, 16 bis 24, 27 bis 47 dieses Kirchengesetzes.

(5) Für Berufungsverfahren an kirchlichen Hochschulen sind die §§ 15, 16 und 26 dieses Kirchengesetzes nicht anzuwenden.

(6) Für Personalentscheidungen, die durch ein Gremium getroffen werden, ist § 26 nicht anzuwenden.

§ 2

Elektronische Kommunikation

(1) Soweit das kirchliche Recht dies zulässt, ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, sofern der Empfänger oder die Empfängerin hierfür einen Zugang eröffnet hat.

(2) ¹Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. ²Das kirchliche Recht kann bestimmen, dass in diesem Fall das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) zu versehen ist. ³Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. ⁴Im Rechtsverkehr zwischen Kirchenbehörden kann von dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur abgesehen werden.

(3) ¹Ist ein der Kirchenbehörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem oder der Absendenden unter Angabe der für ihn oder sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. ²Macht ein Empfänger oder eine Empfängerin geltend, er oder sie

könne das von der Kirchenbehörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm oder ihr erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

Abschnitt 2

Verfahrensgrundsätze

§ 3

Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Kirchenbehörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

§ 4

Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Die Sprache des Verwaltungsverfahrens ist deutsch.

§ 5

Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit

(1) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind natürliche und juristische Personen sowie Kirchenbehörden.

(2) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie
 - a) für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
 - b) nach kirchlichem Recht in bestimmten Bereichen handlungsfähig sind,
3. juristische Personen sowie kirchliche Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes.

(3) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer oder eine geschäftsfähige Betreute nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er oder sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers oder der Betreuerin handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.

(4) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 6

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragstellerin sowie Antragsgegner und Antragsgegnerin,
2. diejenigen, an die die Kirchenbehörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Kirchenbehörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Kirchenbehörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Kirchenbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten oder eine Dritte, so ist dieser oder diese auf Antrag als Beteiligter oder Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er oder sie der Kirchenbehörde bekannt ist, hat diese ihn oder sie von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter oder Beteiligte.

§ 7

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter oder eine Beteiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte oder die Bevollmächtigte hat auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Kirchenbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin noch durch eine Veränderung in seiner oder ihrer Handlungsfähigkeit oder seiner oder ihrer gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der oder die Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er oder sie für den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen oder deren Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so soll sich die Kirchenbehörde an ihn oder sie wenden. Sie kann sich an den Beteiligten oder die Beteiligte selbst wenden, soweit er oder sie zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Kirchenbehörde an den Beteiligten oder die Beteiligte, so soll der oder die Bevollmächtigte verständigt werden. § 57 bleibt unberührt.

(4) ¹Ein Beteiligter oder eine Beteiligte kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. ²Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem oder der Beteiligten vorgebracht, soweit der oder die Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

(5) ¹Bevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. ²In besonderen Ausnahmefällen kann die Kirchenbehörde Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die die Voraussetzung nach Satz 1 nicht erfüllen.

(6) ¹Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen. ²Sie sind ferner zurückzuweisen, wenn sie die Voraussetzung nach Absatz 5 Satz 1 nicht erfüllen und keine Zulassung nach Absatz 5 Satz 2 gegeben ist.

(7) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.

(8) ¹Die Zurückweisung nach den Absätzen 6 und 7 ist auch dem oder der Beteiligten, dessen oder deren Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. ²Verfahrenshandlungen der zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistände, die diese nach der Zurückweisung vornehmen, sind unwirksam.

§ 8

Bestellung eines oder einer Empfangsbevollmächtigten

¹Ein Beteiligter oder eine Beteiligte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Kirchenbehörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten oder eine Empfangsbevollmächtigte im Inland zu benennen. ²Wird dies unterlassen, gilt ein an ihn oder sie gerichtetes Schreiben am siebten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. ³Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger oder die Empfängerin nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. ⁴Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist hinzuweisen.

§ 9

Ausgeschlossene Personen

(1) ¹In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Kirchenbehörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. wer Angehöriger oder Angehörige von Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten oder eine Beteiligte kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,

4. wer Angehöriger oder Angehörige einer Person ist, die Beteiligte in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten oder einer Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm oder ihr als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für Personen, die in den genannten Organen auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde tätig sind,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

²Dem oder der Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. ³Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt sind.

(2) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(3) ¹Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet und hält sich ein Mitglied des Leitungsorgans für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. ²Das Leitungsorgan entscheidet über den Ausschluss. ³Der oder die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) ¹Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der oder die Verlobte,
2. der Ehegatte oder die Ehegattin,
3. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,

3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 10

Besorgnis der Befangenheit

1Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten oder einer Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Kirchenbehörde tätig werden soll, die Leitung der Kirchenbehörde zu unterrichten und sich auf deren Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. 2Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter oder die Leiterin der Kirchenbehörde, so trifft diese Anordnung die kirchliche Aufsichtsbehörde, sofern sich der Kirchenbehördenleiter oder die Kirchenbehördenleiterin nicht selbst einer Mitwirkung enthält. 3Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet, gilt für Mitglieder eines Leitungsorgans § 9 Absatz 3 entsprechend.

§ 11

Beginn des Verfahrens

1Die Kirchenbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. 2Dies gilt nicht, wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

§ 12

Untersuchungsgrundsatz

(1) 1Die Kirchenbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. 2Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisangebote der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Kirchenbehörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Kirchenbehörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 13

Beratung, Auskunft

(1) 1Die Kirchenbehörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. 2Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) 1Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. 2Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

§ 14

Beweismittel

(1) 1Die Kirchenbehörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. 2Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen, Zeugen und Zeuginnen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) 1Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. 2Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben und die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und anderen Schriftstücke vorlegen, wenn sie für das Verfahren von Bedeutung sind. 3Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit dies durch kirchliche Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(3) 1Für Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch kirchliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist. 2Falls die Kirchenbehörde Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigung oder Vergütung.

§ 15

Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten oder einer Beteiligten eingreift, ist ihm oder ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,

2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten oder einer Beteiligten, die dieser oder diese in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen oder ihren Ungunsten abgewichen werden soll,
 4. die Kirchenbehörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will.
- (3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 16

Akteneinsicht durch Beteiligte

- (1) ¹Die Kirchenbehörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. ²Satz 1 gilt nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Die Kirchenbehörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, insbesondere wenn es sich um Vorgänge seelsorgerlichen Charakters handelt, geheim gehalten werden müssen.
- (3) ¹Die Akteneinsicht erfolgt bei der Kirchenbehörde, die die Akten führt. ²Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Kirchenbehörde erfolgen, weitere Ausnahmen kann die Kirchenbehörde, die die Akten führt, gestatten.

§ 17

Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Für den Schutz personenbezogener Daten in einem Verwaltungsverfahren gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Verordnungen sowie die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.
- (2) Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Kirchenbehörde nicht unbefugt offenbart werden.
- (3) Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

Abschnitt 3

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 18

Fristen und Termine

- (1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lauf einer Frist, die von einer Kirchenbehörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem oder der Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.
- (3) ¹Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. ²Dies gilt nicht, wenn dem oder der Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- (4) Hat eine Kirchenbehörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, so endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.
- (5) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
- (6) ¹Fristen, die von einer Kirchenbehörde gesetzt sind, können verlängert werden. ²Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. ³Die Kirchenbehörde kann die Verlängerung der Frist nach § 23 mit einer Nebenbestimmung verbinden.
- (7) Absatz 6 gilt nicht für Fristen, die durch Kirchengesetz bestimmt werden.

§ 19

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) ¹War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm oder ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. ²Das Verschulden eines Vertreters oder einer Vertreterin ist dem oder der Vertretenen zuzurechnen.
- (2) ¹Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. ²Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. ³Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. ⁴Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Kirchenbehörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 4 Amtliche Beglaubigung § 20

Beglaubigung von Dokumenten

(1) ¹Jede Kirchenbehörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. ²Darüber hinaus sind die von der jeweiligen obersten Kirchenbehörde durch allgemeine Regelung bestimmten Kirchenbehörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer solchen Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Dienststellen oder Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstücks aufgehoben ist.

(3) ¹Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. ²Der Vermerk muss enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer solchen Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwal-

tungsverfahrensgesetzes des Bundes aufbewahrt werden,

3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten,
 - a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
 - b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) ¹Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber oder Inhaberin der Signatur ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen,
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Kirchenbehörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

²Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

§ 21

Beglaubigung von Unterschriften

(1) ¹Die von der jeweiligen obersten Kirchenbehörde durch allgemeine Regelung bestimmten Kirchenbehörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. ²Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des oder der beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) ¹Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. ²Er muss enthalten

1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen oder derjenigen, dessen oder deren Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der oder die für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner oder ihrer Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder Stelle bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

Teil II

Verwaltungsakt

Abschnitt 1

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 22

Begriff des Verwaltungsaktes

¹Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere einseitige Maßnahme, die eine Kirchenbehörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. ²Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 23

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),

2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),

3. einem Vorbehalt des Widerrufs oder verbunden werden mit

4. einer Bestimmung, durch die dem oder der Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 24

Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) ¹Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. ²Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der oder die Betroffene dies unverzüglich verlangt. ³Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 2 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) ¹Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Kirchenbehörde und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters oder der Behördenleiterin, seines oder ihres Vertreters oder seiner oder ihrer Vertreterin oder seines oder ihrer Beauftragten oder, soweit die Kirchenbehörde durch ein aus mehreren Personen bestehendes Organ geleitet wird, die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder der zu seiner oder ihrer Vertretung berechtigten oder von ihm oder ihr beauftragten Person erkennen lassen. ²Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Kirchenbehörde erkennen lassen.

(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 2 Absatz 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.

(5) ¹Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. ²Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige oder diejenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm oder ihr betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

§ 25 Zusicherung

(1) Eine von der zuständigen Kirchenbehörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Ist vor dem Erlass des zugesicherten Verwaltungsaktes die Anhörung Beteiligter oder die Mitwirkung einer anderen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlich, so darf die Zusicherung erst nach Anhörung der Beteiligten oder nach Mitwirkung dieser Behörde gegeben werden.

(2) Auf die Unwirksamkeit der Zusicherung finden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1, § 32, auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter und der Mitwirkung anderer kirchlicher Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes § 33 Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie Absatz 2, auf die Rücknahme § 36, auf den Widerruf, unbeschadet des Absatzes 3, § 37 entsprechende Anwendung.

(3) Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, dass die Kirchenbehörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Kirchenbehörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

§ 26 Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Kirchenbehörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Kirchenbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Kirchenbehörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines oder einer anderen eingreift,
2. soweit demjenigen oder derjenigen, für den oder die der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird, die Auffassung der Kirchenbehörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn oder sie ohne weiteres erkennbar ist,
3. wenn die Kirchenbehörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist,
4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt,

5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 27 Ermessen

Ist die Kirchenbehörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 28 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen oder derjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den oder die er bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm oder ihr gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Kirchenbehörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 29 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die Kirchenbehörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des oder der Beteiligten ist zu berichtigen. Die Kirchenbehörde ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 30**Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 2**Bestandskraft des Verwaltungsaktes****§ 31****Wirksamkeit des Verwaltungsaktes**

(1) ¹Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen oder derjenigen, für den oder die er bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm oder ihr bekannt gegeben wird. ²Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 32**Nichtigkeit des Verwaltungsaktes**

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet oder gegen Schrift und Bekenntnis verstößt und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Kirchenbehörde aber nicht erkennen lässt,
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt,
3. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann,
4. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,
5. der gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind,

2. eine nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat,

3. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Kirchenbehörde den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war,

4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Kirchenbehörde unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Kirchenbehörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Kirchenbehörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 33**Heilung von Verfahrens- und Formfehlern**

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 32 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten nachgeholt wird,
4. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Kirchenbehörde nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines kirchengerichtlichen oder anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) ¹Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. ²Das für die Wiedereinsetzungsfrist nach § 19 Absatz 2 maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

§ 34**Folgen von Verfahrens- und Formfehlern**

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 32 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beantragt werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 35**Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes**

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Kirchenbehörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Kirchenbehörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen oder die Betroffene ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. ²Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 15 ist entsprechend anzuwenden.

§ 36**Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes**

(1) ¹Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. ²Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) ¹Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der oder die Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. ²Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der oder die Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er oder sie nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. ³Auf Vertrauen kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, wenn er oder sie

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

⁴In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) ¹Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Kirchenbehörde dem oder der Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er oder sie dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. ²Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. ³Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der oder die Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. ⁴Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Kirchenbehörde festgesetzt. ⁵Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Kirchenbehörde den Betroffenen oder die Betroffene auf sie hingewiesen hat.

(4) ¹Erhält die Kirchenbehörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. ²Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Kirchenbehörde.

§ 37**Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes**

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) ¹Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der oder die Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm oder ihr gesetzten Frist erfüllt hat,
3. wenn die Kirchenbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die Kirchenbehörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der oder die Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,

5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

2§ 36 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) 1Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der oder die Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

2§ 36 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Kirchenbehörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) 1Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Kirchenbehörde. 2Dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Kirchenbehörde erlassen worden ist.

(6) 1Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Kirchenbehörde den Betroffenen oder die Betroffene auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser oder diese dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. 2§ 36 Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 38

Erstattung, Verzinsung

(1) 1Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. 2Die zu erstattende Leistung ist von der Kirchenbehörde durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) 1Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. 2Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, soweit er oder sie die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

(3) 1Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. 2Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der

oder die Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat oder die Verzinsung für ihn oder sie eine unbillige Härte bedeuten würde und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Kirchenbehörde festgesetzten Frist leistet.

(4) 1Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. 2Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. 3§ 37 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

§ 39

Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

§ 36 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 sowie § 37 Absatz 2 bis 4 und 6 gelten nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem oder einer Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch oder der Klage abgeholfen wird.

§ 40

Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die Kirchenbehörde hat auf Antrag des Betroffenen oder der Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des oder der Betroffenen geändert hat,
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen oder der Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der oder die Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) 1Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. 2Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der oder die Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) 1Über den Antrag entscheidet die zuständige Kirchenbehörde. 2Dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt, dessen Aufhebung oder Änderung begehrt wird, von einer anderen Kirchenbehörde erlassen worden ist.

(5) Die Vorschriften des § 36 Absatz 1 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 41**Rückgabe von Urkunden und Sachen**

1Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Kirchenbehörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. 2Der Inhaber oder die Inhaberin und, sofern er oder sie nicht der Besitzer oder die Besitzerin ist, auch der Besitzer oder die Besitzerin dieser Urkunden oder Sachen ist zu ihrer Herausgabe verpflichtet. 3Der Inhaber oder die Inhaberin oder der Besitzer oder die Besitzerin kann jedoch verlangen, dass ihm oder ihr die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Kirchenbehörde als ungültig gekennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kennzeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

Teil III**Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte****§ 42****Vorverfahren**

(1) 1Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. 2Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn dies durch Kirchengesetz bestimmt ist oder wenn der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

§ 43**Widerspruch**

(1) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

(2) 1Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem oder der Beschweren bekannt gegeben worden ist, schriftlich bei der Kirchenbehörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. 2Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kirchenbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(3) § 18 gilt entsprechend.

§ 44**Anhörung**

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwer verbunden, soll der oder die Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.

§ 45**Abhilfeentscheidung**

Hält die Kirchenbehörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

§ 46**Widerspruchsbescheid**

(1) 1Hilft die Kirchenbehörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. 2Diesen erlässt die nächsthöhere Kirchenbehörde, soweit nicht durch Kirchengesetz eine andere Kirchenbehörde bestimmt ist.

(2) 1Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung entsprechend § 30 zu versehen und zuzustellen. 2Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

§ 47**Erstattung von Kosten im Vorverfahren**

(1) Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat die Kirchenbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen oder derjenigen, der oder die Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, hat derjenige oder diejenige, der oder die den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Kirchenbehörde zu erstatten.

(3) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu verteilen.

(4) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin oder eines oder einer sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung notwendig war.

Teil IV**Öffentlich-rechtlicher Vertrag****§ 48****Zulässigkeit**

1Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. 2Insbesondere kann die Kirchenbehörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen oder derjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

§ 49**Vergleichsvertrag**

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Kirchenbehörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

§ 50**Austauschvertrag**

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin der Kirchenbehörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Kirchenbehörde zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Kirchenbehörde stehen.

(2) Besteht auf die Leistung der Kirchenbehörde ein Anspruch, so kann nur eine solche Gegenleistung vereinbart werden, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes Inhalt einer Nebenbestimmung nach § 23 sein könnte.

§ 51**Schriftform**

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.

§ 52**Zustimmung von Dritten und Behörden**

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten oder einer Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der oder die Dritte schriftlich zustimmt.

(2) Wird anstatt eines Verwaltungsaktes, bei dessen Erlass nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes erforderlich ist, ein Vertrag geschlossen, so wird dieser erst wirksam, nachdem die andere Behörde in der vorgeschriebenen Form mitgewirkt hat.

§ 53**Nichtigkeit**

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48 Satz 2 ist ferner nichtig, wenn

1. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre,

2. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 34 rechtswidrig wäre und dies den Vertragschließenden bekannt war,

3. die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichsvertrags nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 34 rechtswidrig wäre,

4. sich die Kirchenbehörde eine nach § 50 unzulässige Gegenleistung versprechen lässt.

(3) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Vertrags, so ist er im Ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.

§ 54**Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen, ergänzende Anwendung von Vorschriften**

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Kirchenbehörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch kirchliche Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Die Kündigung soll begründet werden.

(3) Soweit sich aus den §§ 48 bis 54 Absatz 1 und 2 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Kirchengesetzes. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Teil V**Verwaltungszustellung****§ 55****Zustellung**

(1) Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten von Kirchenbehörden, die nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder kirchenbehördlicher Anordnung zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,

2. bei der Zustellung durch die Kirchenbehörde durch Übergabe an den Empfänger oder die Empfängerin; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,

3. durch öffentliche Zustellung.

(2) Ein elektronisches Dokument kann elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger oder die Empfängerin hierfür einen Zugang eröffnet hat. ²Das Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. ³Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekennnis, das an die Kirchenbehörde zurückzusenden ist.

(3) Die Kirchenbehörde hat die Wahl zwischen den Zustellungsarten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

§ 56

Zustellung an gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zuzustellen. ²Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin reicht.

(2) Bei kirchlichen Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes wird an den Leiter oder die Leiterin der Behörde, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen an ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder Leitern oder Leiterinnen der Kirchenbehörde genügt die Zustellung an einen oder eine von ihnen.

(4) Der oder die zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 57

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an die allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. ²Sie sind an diese zu richten, wenn er oder sie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. ³Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn oder sie für alle Beteiligten.

(2) Einem oder einer Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, wie Beteiligte vorhanden sind.

(3) Das zuzustellende Schriftstück an kirchliche Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, Patentanwälte oder Patentanwältinnen, Notare oder Notarinnen, Steuerberater oder Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüferinnen, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann auch auf andere Weise, auch elektronisch, gegen Empfangsbekennnis zugestellt werden.

²Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekennnis, das an die Kirchenbehörde zurückzusenden ist.

§ 58

Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungs Vorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem oder der Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des § 57 Absatz 3 in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger oder die Empfängerin das Empfangsbekennnis zurückgesendet hat.

§ 59

Zustellung im Ausland

(1) Hält sich der Empfänger oder die Empfängerin im Ausland auf und hat er oder sie keinen bekannten Aufenthaltsort im Inland oder keinen Empfangsbevollmächtigten oder keine Empfangsbevollmächtigte nach § 8, ist das zuzustellende Schriftstück im Ausland zuzustellen, sofern eine Anschrift bekannt ist, an die zugestellt werden kann.

(2) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post oder

2. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 4, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.

(3) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein oder das Empfangsbekennnis nach § 57 Absatz 3 Satz 2.

(4) Die Kirchenbehörde kann bei der Zustellung nach Absatz 2 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten oder eine Zustellungsbevollmächtigte benennt, der oder die im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. ²Wird kein Zustellungsbevollmächtigter oder keine Zustellungsbevollmächtigte benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post aufgegeben wird. ³Das Dokument gilt am siebten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger oder die Empfängerin nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. ⁴Die Kirchenbehörde kann eine längere Frist bestimmen. ⁵In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. ⁶Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

§ 60**Öffentliche Zustellung**

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers oder der Empfängerin unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder eine Vertreterin oder einen Zustellungsbevollmächtigten oder eine Zustellungsbevollmächtigte nicht möglich ist oder
2. sie im Falle des § 59 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft die Kirchenbehörde, die das Verwaltungsverfahren betreibt.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der obersten Kirchenbehörde hierfür allgemein bestimmt ist. Die Benachrichtigung muss

1. die Kirchenbehörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten oder der Zustellungsadressatin,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann

erkennen lassen. Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Teil VI**Schlussvorschriften****§ 61****Überleitung von Verfahren**

Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zu Ende zu führen.

§ 62**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in

Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 63**Außerkräftreten**

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zum
Seelsorgeheimnisgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(SeelGGZustG).
Vom 14. Oktober 2010**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Seelsorgeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352) wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Seelsorgeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche an dem Tag in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

*

Das vorstehende, von der Synode am 25. September 2010 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 14. Oktober 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 1459-2 – P Ri

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Pröpstegesetzes.
Vom 14. Oktober 2010**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 Buchstabe a des Pröpstegesetzes vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Abschnitt 2 Artikel 7 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes vom 9. Ok-

tober 2007 (GVOBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „a) sieben aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder der Kirchenkreissynode, davon zwei mit dem Status eines Pastors oder einer Pastorin und eines mit dem Status eines hauptamtlichen Mitarbeiters oder einer hauptamtlichen Mitarbeiterin. Ist das zu besetzende pröpstliche Amt mit einer Pfarrstelle für eine Kirchengemeinde verbunden, soll eines dieser Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde angehören. Gehört der Kirchenkreissynode kein Gemeindeglied der betreffenden Kirchengemeinde an, so wählt die Kirchenkreissynode nur sechs Mitglieder unter Berücksichtigung von Satz 1. Der Kirchenvorstand der betreffenden Kirchengemeinde entsendet danach in den Wahlausschuss aus seiner Mitte ein gewähltes oder berufenes Mitglied, das nicht Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im Sinne von § 5 Absatz 3 des Synodalwahlgesetzes ist, und regelt dessen Vertretung im Sinne von Absatz 4;“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2010 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 25. September 2010 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 14. Oktober 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 2401-1 – P Ri

—————

Rechtsverordnung über die Anwendung der Bundesbeihilfeverordnung in besonderen Fällen (Beihilfeanwendungsverordnung - BhAnwVO). Vom 5. Oktober 2010

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 28a Absatz 1 und 3 des Pfarrergesetzergänzungsgesetzes vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 27. Februar 2010 (GVOBl. S. 103) geändert worden ist, § 11 Nummer 7 des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2) geändert worden ist, sowie von § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 61), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 27. Februar 2010 (GVOBl. S. 100) geändert worden ist, die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Pastorinnen und Pastoren, die von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Tätigkeit der Seelsorge in der Bundeswehr beurlaubt sind und nach Ausscheiden aus dem Bundesdienst ein Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhalten, haben für die Zeit des Bezugs von Übergangsgeld gegenüber der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Bundesbeihilfeverordnung.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung nach § 93 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrergesetzes der VELKD in der jeweils gültigen Fassung besteht ein Anspruch auf Beihilfeleistungen in entsprechender Anwendung der Beihilfe Regelungen für Pastorinnen und Pastoren mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Pastorin oder der Pastor berücksichtigungsfähige Angehörige einer oder eines Beihilfeberechtigten werden oder wenn die Pastorin oder der Pastor Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, soweit sie keinen Anspruch aus § 20 Absatz 2 des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben.

§ 2

(1) Abweichend von § 36 Absatz 1 der Bundesbeihilfeverordnung in der jeweils geltenden Fassung kann die nach § 4 zuständige Stelle entscheiden, dass die Vorlage eines fachärztlichen anstelle eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens ausreichend ist.

(2) Beihilfeberechtigte im kirchengesetzlich geregelten Wartestand erhalten Beihilfe nach den für Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst geltenden Regelungen der Beihilfevorschriften des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Abweichend von § 51 Absatz 7 der Bundesbeihilfeverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt als Antragsgrenze bei der Geltendmachung von Aufwendungen der Betrag von 300 Euro.

§ 3

1Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die schwerbehindert im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung sind, können auf Antrag einen Beitragszuschuss bis zu einer Höhe von 50 Prozent zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen in einer gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. 2Über den Antrag entscheidet das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 4

(1) Bei der Gewährung von Beihilfen für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind nach § 51 der Bundesbeihilfeverordnung in der jeweils gültigen Fassung das Nordelbische Kirchenamt oder die von ihm beauftragte Dienststelle zuständige Behörde und Festsetzungsstelle. Diese Stelle zahlt die Beihilfe zu Lasten des Dienstherrn der oder des Beihilfeberechtigten.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann durch vertragliche Vereinbarung die Aufgaben nach Absatz 1 gegen angemessene Kostenerstattung auch für andere kirchliche Anstellungsträger übernehmen.

§ 5

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beihilfeverordnung vom 25. Juli 2003 (GVOBl. S. 175), die zuletzt durch die Rechtsverordnung vom 3. November 2004 (GVOBl. S. 226) geändert worden ist, außer Kraft.

*

Die vorstehende, von der Kirchenleitung am 4./5. Oktober 2010 beschlossene Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 5. Oktober 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 2710 – R Gö

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen und der Friedhofsrichtlinien. Vom 12. Oktober 2010

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen vom 8. September 1998 (GVOBl. S. 142) wird wie folgt geändert:

1.1 § 4 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Satzungen nach Absatz 3 können auch durch Bereitstellung im Internet bekannt gemacht werden. Die hierfür genutzte Internetseite muss in ausschließlicher Verantwortung des Satzungsgebers oder des die Aufsicht führenden Kirchenkreises betrieben werden. Die Satzungen müssen dort auf Dauer vorgehalten wer-

den. Auf die Bereitstellung ist unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt in einer im Geltungsbereich der Satzung verbreiteten Tageszeitung oder in einem im Geltungsbereich der Satzung verbreiteten kommunalen oder staatlichen amtlichen Bekanntmachungsblatt.“

1.1.2 Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Eine Auslegung der Satzungen, z. B. im Pastorat oder im Büro der Kirchengemeinde, genügt nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen.“

1.2 In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Abdrucks“ die Wörter eingefügt

„des vollständigen Textes oder eines Hinweises nach § 4 Absatz 4a“.

2. § 10 der Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 13. Juli 2007 (GVOBl. S. 162), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 3. Dezember 2009 (GVOBl. 2010 S. 4), wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 3 werden nach dem Wort „Änderungen“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

2.2 In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

2.3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Satzungen nach Absatz 1 können auch durch Bereitstellung im Internet bekannt gemacht werden. Die hierfür genutzte Internetseite muss in ausschließlicher Verantwortung des Satzungsgebers oder des die Aufsicht führenden Kirchenkreises betrieben werden. Die Satzungen müssen dort auf Dauer vorgehalten werden. Auf die Bereitstellung ist unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt in den Fällen des Absatzes 3 im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg, im Übrigen in der örtlichen Presse oder im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kommune.“

2.4 In Absatz 7 werden nach den Wörtern „vollständiger Veröffentlichung“ die Wörter eingefügt „und bei Abdruck eines Hinweises nach Absatz 5“.

3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, 12. Oktober 2010

Die Präsidentin
des Nordelbischen Kirchenamtes

Dr. Hansen-Dix

Az.: 1000-4 – R Tr

**Verwaltungsvorschrift
zur Anwendung des Verwaltungsverfahrens-
und -zustellungsgesetzes der EKD
(VVZG-EKDvV).
Vom 12. Oktober 2010**

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Kirchenbehörde

1.1 Kirchenbehörden im Sinne des VVZG-EKD sind der Kirchenvorstand, der Verbandsausschuss, der Kirchenkreisvorstand, die Verwaltung des Kirchenkreises nach Artikel 35 der Verfassung (insbesondere das Kirchliche Verwaltungszentrum), die Kirchenleitung und das Nordelbische Kirchenamt sowie weitere nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Satzung zur Vertretung kirchlicher Körperschaften berufene Gremien und Einrichtungen.

1.2 Zuständige Kirchenbehörde für die Rücknahme (§ 36 Absatz 5 VVZG-EKD) oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes (§ 37 Absatz 5 VVZG-EKD) sowie für das Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 40 Absatz 4 VVZG-EKD) ist die Kirchenbehörde, die zum Zeitpunkt der Rücknahme, des Widerrufs oder des Wiederaufgreifensantrags für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig wäre.

2. Beglaubigung

Jede Kirchenbehörde nach Nummer 1.1 kann Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, beglaubigen. Im Übrigen erfolgt eine Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften nur, wenn die Abschrift oder das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Kirchenbehörde benötigt wird.

3. Kirchengenehmigungen

3.1 Kirchengenehmigungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. Dies kann durch Aufsetzen eines Genehmigungsvermerkes erfolgen; in diesem Fall bedarf es keiner Begründung.

3.2 Wird einem Antrag auf Genehmigung nicht oder nur teilweise entsprochen oder wird die Genehmigung mit einer Nebenbestimmung versehen, erfolgt dies durch einen gesonderten schriftlichen Bescheid. Dieser ist zu begründen (§ 26 VVZG-EKD) und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 30 VVZG-EKD).

3.3 Die Schriftform der Genehmigung kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden. Im Genehmigungsverfahren erfolgt zwischen Kirchenbehörden nach Nummer 1.1 keine förmliche Verwaltungszustellung nach den §§ 55 bis 60 VVZG-EKD.

4. Genehmigungen der Kirchenkreise

4.1 Der Genehmigungsbescheid wird durch die zuständige Kirchenbehörde nach Nummer 1.1 erlassen.

4.2 Besteht eine unmittelbare Zuständigkeit des Kirchenkreisvorstandes oder eines vom ihm nach Artikel 39 Absatz 6 der Verfassung beauftragten Ausschusses, so ist die Genehmigung vom vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen. Dem Genehmigungsbescheid nach Satz 1 steht ein beglaubigter Auszug des Protokolls der Sitzung des Kirchenkreisvorstandes oder des beauftragten Ausschusses gleich. Der Protokollauszug wird durch das Kirchliche Verwaltungszentrum erstellt.

4.3 Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 35 der Verfassung auf das Kirchliche Verwaltungszentrum übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen (§ 7 KKVwG) und mit dem Kirchensiegel (§ 9 KKVwG) zu versehen.

5. Widerspruchsverfahren

5.1 Wer durch eine Entscheidung einer kirchlichen Behörde in seinen Rechten verletzt wird, kann dagegen nach Artikel 116 Absatz 2 der Verfassung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kirchenbehörde erheben, die die Entscheidung getroffen hat. Der Widerspruch hat nach Maßgabe des § 54 der Kirchengenichtsordnung aufschiebende Wirkung.

5.2 Hilft die Kirchenbehörde dem Widerspruch nicht ab, so ist er der Widerspruchsbehörde vorzulegen. Diese soll über den Widerspruch in der Regel innerhalb von drei Monaten entscheiden. Widerspruchsbehörde nach § 46 Absatz 1 VVZG-EKD ist die Aufsicht führende Stelle.

5.3 Über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Artikel 106 Absatz 2 der Verfassung entscheidet das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Nordelbischen Kirchenamtes nach Artikel 104 Absatz 1 der Verfassung entscheidet die Kirchenleitung. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Kirchenleitung entscheidet diese.

5.4 Eine Kostenerstattung nach § 47 Absatz 1 VVZG-EKD erfolgt auch in den Fällen, in welchen der Widerspruch nur deswegen erfolglos bleibt, weil ein Verfahrens- oder Formfehler nach § 33 VVZG-EKD unbeachtlich bleibt, oder in denen sich der Widerspruch durch eine Maßnahme einer Kirchenbehörde erledigt. Auf die Verpflichtung zur Erstattung von Behördenkosten nach § 47 Absatz 2 VVZG-EKD soll in der Regel verzichtet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt an dem Tag in Kraft, an dem das VVZG-EKD für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche in Kraft tritt (§ 2 Absatz 2 VVZG-EKD ZustG).

Kiel, 12. Oktober 2010

Die Präsidentin
des Nordelbischen Kirchenamtes

Dr. Hansen-Dix

Az.: 1201-2 – R Tr

II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 2010

Die nachfolgend aufgeführten Damen und Herren sind in die Prüfungskommission im Herbst 2010 berufen (Änderungen vorbehalten):

Gottesdienst, Predigt, Kasualien

Bischof Ulrich
Pastor Dr. Green
Pastor Watzlawik
Pastor Schulz

Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit

Pastor i. R. Bode
OKR i. R. Triebel
Hauptpastor Störmer
OKR Dr. Haese

Seelsorge, Beratung, Kasualien

OKR i. R. Dr. Nase
Pastorin Bielitz-Wulff
Pastor Kruse
Prof. Dr. Gutmann

Biblische Überlieferung

Hauptpastor i. R. Dr. Ahuis
Propst Dr. Bergemann
Pastor Dr. Dabelstein
Pastor Kiene

Systematische Theologie

OKR Naß
Pastorin Dr. Dr. Gelder
Pastor Dr. Beckmann
Prof. Dr. Rosenau

Mission und ökumenische Kirchenkunde

OKR Vogelmann
Pastor Dr. Schäfer

Diakonie

Pastor Dr. Green
Pastor Tröstler

Kirchengeschichte Nordelbiens

Pastorin Prof. Dr. Albrecht

Die mündlichen Prüfungen finden am 3. Dezember 2010 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt
Im Auftrage

Karen Reimer

Az.: 2135 - H 10 – P Re

Freigabe des EDV-Verfahrens "DIAMANT/2"

Das EDV-Verfahren des betrieblichen Rechnungswesens DIAMANT/2 der Fa. Diamant Software GmbH & Co. KG wird vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben.

Weitere Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt - Dez. F - Herr Dr. Pomrehn.

Kiel, 1. Oktober 2010

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag

Dr. Pomrehn

Az.: 0551-91 – FH Pom

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Leck (1) – P Te (P Vo)/P Ha

*

Der Stellenumfang der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 von 75 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Leck (3) – P Te (P Vo)/P Ha

Pfarrstellenerrichtungen

Die Kirchenkreispfarrstelle für den Vertretungsdienst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg wird mit Wirkung vom 1. September 2010 bis zum 31. Mai 2012 errichtet.

Az.: 20 KKr. Plön-Segeberg Vertretungsdienste – P Te/P Sc (P Lad)

*

Die Kirchenkreispfarrstelle für die pfarramtliche Entlastung in der Propstei des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg wird mit Wirkung vom 1. September 2010 errichtet.

Az.: 20 KKr. Plön-Segeberg Pfarramtliche Entlastung in der Propstei – P Te/P Sc (P Lad)

*

Die Kirchenkreispfarrstelle Urlauberseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg wird mit Wirkung vom 1. September 2010 errichtet.

Az.: 20 KKr. Plön-Segeberg Urlauberseelsorge – P Te/P Sc (P Lad)

*

Die Kirchenkreispfarrstelle für den pfarramtlichen Vertretungsdienst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg wird mit Wirkung vom 1. September 2010 errichtet.

Az.: 20 KKr. Plön-Segeberg Pfarramtlicher Vertretungsdienst – P Te/P Sc (P Lad)

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 errichtet.

Az.: 20 KKr. Schleswig-Flensburg Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt – P Te (P Vo)/P Ha

*

Die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung wird mit Wirkung vom 1. September 2010 errichtet.

Az.: 20 KKr. Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung (4) – P Te/P Lad

Pfarrstellenaufhebungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Katharinen-Kirchengemeinde zu Probsteierhagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, wird mit Wirkung vom 1. September 2010 aufgehoben.

Az.: 20 St. Katharinen zu Probsteierhagen (2) – P Te/P Sc (P Lad)

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Philippus-Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, wird mit Wirkung vom 1. September 2010 aufgehoben.

Az.: 20 Philippus Klausdorf (2) – P Te/P Sc (P Lad)

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trappenkamp, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, wird mit Wirkung vom 1. September 2010 aufgehoben.

Az.: 20 Trappenkamp (2) – P Te/P Sc (P Lad)

*

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. September 2010 aufgehoben.

Az.: 20 St. Gertrud (5) – P Te/P Lad

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. September 2010 aufgehoben.

Az.: 20 St. Lukas zu HH-Fuhlsbüttel (3) – P Te/P Sc (P Lad)

III. Pfarrstellenausschreibungen

Gemeindepfarrstellen

Für die Pfarrstelle (50 Prozent) im Arbeitsbereich **Evangelische Studierendengemeinde Hamburg/Kirche an der Hochschule** suchen der Hauptbereich 2 für „Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs“ der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost umgehend für einen Zeitraum von fünf Jahren

eine engagierte Pastorin oder
einen engagierten Pastor.

Als Kirche an den Hochschulen in Hamburg mit ca. 70 000 Studierenden ist die ESG Hamburg durch Veranstaltungen und Seelsorge für die Studierenden und auch die Mitarbeitenden der Hochschulen da. Sie geht dabei von der besonderen Lebens- und Arbeitssituation der Studierenden aus, unterstützt (in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Hamburg) insbesondere auch ausländische Studierende und beteiligt sich an der Gestaltung des Lern- und Lebensortes Hochschule, an bildungspolitischen, hochschul- und gesellschaftsbezogenen Diskussionen. Ziel ihrer Arbeit ist es, dass Studierende und auch die anderen Beteiligten in alldem für sich und ihren Weg in Verantwortung christlichen Glauben, Christsein und Kirche als sinnvoll und hilfreich entdecken und erfahren.

Hochschulen sind zukunftsweisende Schnittpunkte unserer Gesellschaft. Junge Leute sind dort anzutreffen, die hoch motiviert ihr Studium betreiben und zugleich Orientierung suchen für ihre berufliche Ausrichtung, für ihre Lebensform. Wer sie dabei begleitet, ist „am Puls der Zeit“ und kommt in spannende Auseinandersetzungen. Treffpunkte, Wertschätzung und klare Aussagen, Veranstaltungen mit evangelischem Profil, Angebote mit spirituellem Akzent sowie hochschulbezogene Projekte und Kooperationen – das sind Formen, in denen Kirche als kompetente Gesprächspartnerin zum Thema 'Bildung ganzheitlich' gefragt ist.

Die Aufgabenschwerpunkte für die hier ausgeschriebene Stelle sind insbesondere:

- die ESG-Arbeit an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH: 5000 Studierende, mehr als 600 wissenschaftlich Tätige) mit dem Dienstsitz dort wieder aufzunehmen;
- mit der Inhaberin der ESG-Stelle im Studierenden- und Hochschulpfarramt Hamburg der Nordelbischen Kirche, die in der Grindelallee tätig ist, und den dort Mitarbeitenden eng zusammenzuarbeiten;
- im Rahmen dieser Zusammenarbeit besonders für den Schwerpunkt Beratung der ausländischen Studierenden in Hamburg insgesamt zuständig zu

sein, und zwar in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Hamburg;

- außerdem dazu beizutragen, dass Kontakte u. a. zur Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW: 12 000 Studierende) hergestellt werden.

Es ist eine 50 Prozent-Pfarrstelle. Daher kommt es auf kluge Auswahl, klare Akzente und Begrenzung, auf gute Gemeinschaft und auf vielfältige Kooperation mit anderen an.

Engagierte Kolleginnen und Kollegen in den Ev. Studierendengemeinden in Flensburg, Kiel, Hamburg und in der künftigen Nordkirche sowie im Hauptbereich 2 freuen sich für ihren regelmäßigen Austausch auf eine Bereicherung durch eine neue Kollegin oder einen neuen Kollegen.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor

- mit Interesse, Freude und Sensibilität, die Gedanken, Fragen und Visionen von Studierenden wahrzunehmen und mit ihnen in anspruchsvolle Gespräche über verantwortliche Lebensführung und christlichen Glauben einzutreten;
- mit hoher Kommunikationsfähigkeit, guten Englisch-Kenntnissen und interkulturell-interreligiöser Sensibilität, um mit Studierenden unterschiedlicher Glaubensrichtungen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen und neuen Einrichtungen wie z. B. der Akademie der Weltreligionen im Dialog und gemeinsam auf dem Weg zu sein;
- mit der Fähigkeit, theologische Kompetenz in universitäre und öffentliche Diskurse einbringen und Gottesdienste, Andachten u. a. mit spiritueller und liturgischer Offenheit und Klarheit gestalten zu können;
- mit Erfahrungen im Bereich Erwachsenenbildung und im Umgang mit Institutionen, um sich anregen zu lassen und eigene Impulse setzen zu können.

Die Stelle ist derzeit im Kirchenkreis Hamburg-Ost angesiedelt und wird vom Hauptbereich 2 hälftig finanziert. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Kirchenkreisvorstands. Die Aufsicht wird von der Leitung des Hauptbereichs 2 wahrgenommen.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 306201281 und mobil: 0176 83289475), die ESG-Pastorin Vivian Wendt (Tel.: 040 41170413) und die bis Herbst 2009 an der TUHH tätige Pastorin Prof. Dr. Gabriele Borger (Tel.: 040 79142995).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte an den Leiter des Hauptbereichs 2, Herrn Pastor Sebastian Borck, Königstr. 54, 22767 Hamburg.

Bewerbungsschluss ist Dienstag, **30. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Studentenpfarramt Hamburg (2) – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Pinneberg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Unsere Kirchengemeinde mit ca. 5300 Gemeindegliedern liegt im Zentrum der Stadt Pinneberg. Wir freuen uns auf eine Pastorin bzw. einen Pastor mit einem weiten Herzen und Liebe zu Menschen unterschiedlichen Herkommens, religiöser Prägung und gemeindlichen Engagements.

Schön ist es, wenn Sie

- Freude an der Gestaltung vielfältiger Gottesdienste haben;
- sich eine Gemeinde wünschen, in der Sie Ihre Ideen und Vorstellungen einbringen und mit anderen entwickeln können;
- sich vorstellen können, einen Schwerpunkt in der Arbeit für die Bewohnerinnen und Bewohner in mehreren auf unserem Gemeindegebiet liegenden großen Seniorenheimen zu setzen;
- eine Gemeinde suchen, in der die Kirchenmusik – inzwischen in Kooperation mit einer Nachbargemeinde – eine jahrzehntelange Tradition hat;
- neue Formen der Konfirmandenarbeit mit anderen entwickeln möchten;
- Interesse an ökumenischer Zusammenarbeit haben;
- sich darauf freuen, das seit vielen Jahren gepflegte gute und kollegiale Miteinander im Pfarrteam aufzunehmen;
- Lust auf eine Arbeit in einem hauptamtlichen Team haben, zu dem eine Pastorin (50 Prozent in der Gemeinde, weitere 37,5 Prozent in zwei Schulen), ein Pastor (100 Prozent in der Gemeinde), ein B-Kirchenmusiker (50 Prozent), ein Hausmeister (100 Prozent), eine Gemeindesekretärin (50 Prozent), ein Jugenddiakon (100 Prozent-Verbundstelle mit zwei Pinneberger Nachbargemeinden) sowie die etwa 20 Mitarbeitenden einer großen Kindertagesstätte (115 Betreuungsplätze) gehören;
- gern mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten, die sich vielfältig engagieren (Kinderkirchen-Team, Jugendarbeit, Pfadfinderarbeit, Konfirmandenar-

beit, Seniorenkreis, Besuchsdienstkreis, verschiedene haupt- und ehrenamtlich geleitete Chor- bzw. Instrumentalgruppen, Küsterdienst, Kirchenvorstand, Gemeindebriefredaktion, Internetredaktion, Verein für Orgelneubau).

Die Gemeinde feiert ihre Gottesdienste in der vor einigen Jahren renovierten und umgestalteten neugotischen Christuskirche, in der auch regelmäßig ein vielfältiges Konzertprogramm angeboten wird. Die Gemeindegruppen treffen sich in einem großen Gemeindeforum, in dem auch einige Selbsthilfegruppen zu Hause sind. Die Gemeindearbeit erfolgt einerseits in den Pfarrbezirken, wird in den Arbeitsbereichen aber auch gemeindeübergreifend im Pfarrteam gemeinsam überlegt und abgestimmt.

Ein großzügiges renoviertes Pastorat mit Garten in ruhiger Wohnlage wird zur Verfügung gestellt.

Die Christus-Kirchengemeinde Pinneberg ist eine Stadtgemeinde in der Metropolregion Hamburg. Pinneberg hat rund 42 000 Einwohner und liegt verkehrsgünstig zur nahen Großstadt. Alle Schularten liegen im Ort und sind auch mit dem Fahrrad rasch zu erreichen. Pinneberg bietet ein umfangreiches kulturelles und in Vereinen organisiertes Leben.

Bewerbungen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Bezirk C, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Kirchenvorstandsvorsitzende Pastor Jörg Pegelow (Tel.: 04101 208186), die stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Ingeborg Bunck (Tel.: 04101 61362) und Propst Thomas Drope (Tel.: 040 58950204). Sie können unsere Gemeinde auch im Internet unter www.christuskirche-pinneberg.de besuchen.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Christus Pinneberg (3) – P He

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die 1. Pfarrstelle vakant. Sie ist zum 1. April 2011 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent und teilt sich in 75 Prozent Gemeindepfarrdienst und 25 Prozent Vertretungsdienst im südlichen Bezirk des Kirchenkreises auf. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde ist seit 1980 in vollem Umfang besetzt.

Die Kirchengemeinde Hademarschen ist eine ländlich geprägte Gemeinde. Sie umfasst ca. 4000 Gemeindeglieder bei rund 5700 Einwohnern.

Neben der Zentralgemeinde Hanerau-Hademarschen gehören zur Kirchengemeinde acht Dörfer.

Die Kirchengemeinde Hademarschen liegt am Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Kreisstädten Rendsburg, Heide und Itzehoe.

Dort und in Hohenwestedt sind Gymnasien und weiterführende Schulen vorhanden. Eine Bahnverbindung führt von Hademarschen in Richtung Heide und in Richtung Hohenwestedt/Neumünster. Nach Rendsburg und Itzehoe besteht eine Busverbindung.

Zwei Kindertagesstätten und eine Gemeinschaftsschule sind vor Ort, ebenso Ärzte, Apotheken, diverse Fachgeschäfte und Discounter.

Zurzeit existiert ein altes Pfarrhaus in ruhiger Lage in der Nähe von Kirche, Gemeindehaus und kirchlichem Kindergarten.

Der Kirchenvorstand berät zurzeit, ob eine Sanierung des Pastorates oder ein Neubau die optimale Lösung ist.

Ein Brand zerstörte im Jahre 2003 die alte Kirche. Die auf den Grundmauern neu erbaute Kirche weist unter anderem eine hervorragende Akustik auf, die durch Konzerte und Kirchenmusik mit der digitalen Kirchenorgel gern genutzt wird. Ein neugegründeter Kirchenchor sowie ein Posaenchor, der Gospelchor „Gospelling Souls“ mit dem Nachwuchs „Gospelkids“ bereichern das Spektrum der musikalischen Aktivitäten in der Gemeinde.

Die Gemeindegarbeit ist vielfältig und stark ehrenamtlich getragen. Zu nennen sind besonders die Evangelische Jugend, der Besuchsdienstkreis, das Sternstunden-Team und der „Hademarscher Tisch.“

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Begleitung des evangelischen Kindergartens „Kirchenmäuse“ mit ca. 70 Kindern und sieben Mitarbeiterinnen.

In der Trägerschaft der Kirchengemeinde befinden sich ferner zwei Friedhöfe, einer in Hanerau-Hademarschen und einer in Gokels, wo auf einem Hügel 1962 die St. Johannes-Kirche erbaut wurde.

Traditionsbewusstsein und unbeschwertes Engagement für innovative Projekte prägen die Gemeindegarbeit.

Amtshandlungen erfahren regen Zuspruch; die meisten Jugendlichen lassen sich konfirmieren.

Eine Neustrukturierung im Konfirmandenunterricht wird durch die Reformen im schulpolitischen Bereich nötig werden. Bei Projekten und Fahrten engagiert sich eine Gruppe von Teamern, die in diesem Jahr ihre Teamer Card erworben hat.

Partnerschaftliche Kontakte haben vorwiegend junge Menschen aus unserer Gemeinde mit dem Dorf Gotiguda im Bundesstaat Orissa in Indien geknüpft.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- eine große Landgemeinde als Herausforderung für pastorale Arbeit begreift und innovativ mit dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitenden tätig werden möchte,

- mit Freude das große Engagement der Ehrenamtlichen aufgreift und unterstützt,
- Interesse an Öffentlichkeitsarbeit und Themen der Kinder und Jugendlichen hat,
- über eine gute Arbeitsorganisation verfügt.

Wenn Sie Lust haben, uns kennenzulernen, senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an den

Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Bezirk Süd, Matthias Krüger, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg, Tel.: 04331 5903-113.

Weitere Auskünfte erteilen gern Pastor Hainer Schmoll, Tel.: 04872 1279, hgs@kirche-hademarschen.de, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Reiner Biß, Tel.: 04872 586.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2010**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hademarschen (1) – P Ha

*

Herzlich willkommen in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hütten** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde!

Bei uns ist die Pfarrstelle (100 Prozent) unserer Gemeindepastorin oder unseres Gemeindepastors neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir möchten gern mit Ihnen zusammenarbeiten, wenn Sie Freude daran haben,

- die Menschen unserer Gemeinde durch Verkündigung und Seelsorge zu begleiten,
- vielfältige und verschiedene Gottesdienstformen mit uns zu feiern,
- in einem engagierten Team mitzuarbeiten,
- Konfirmanden zu begeistern,
- sich intensiv um Kranke, Sterbende und Trauernde zu bemühen,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen,
- mit den Kolleginnen und Kollegen der Nachbargemeinden die bereits begonnenen Regionalisierungsprozesse fortzusetzen,
- neue Dinge auszuprobieren,
- auf die Menschen unserer Gemeinde offen und empathisch zuzugehen.

Wenn Sie unsere Vorstellungen bis hier hin teilen, dann lesen Sie bitte weiter.

Als zukünftige Stelleninhaberin oder zukünftiger Stelleninhaber dürfen Sie sich freuen auf:

- einen motivierten, altersgemischten (von 21 bis 66 Jahren), engagierten und kompetenten Kirchenvorstand mit ehrenamtlichen Vorsitz,

- einen konstruktiven, diskussionsfreudigen sowie zielorientierten und dabei humorvollen Kirchenvorstand,
- eine vielfältige Gottesdienstkultur:
 - regelmäßige Taizé-Gottesdienste,
 - Open Air Gottesdienste in den Dörfern,
 - Weltgebetstagsgottesdienst,
 - besondere Gestaltung des Ewigkeitssonntags usw.
- Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen aktiv mit gestalten,
- eine einsatzfreudige Kantorei und Bläsergruppe,
- engagierte Mitarbeiterinnen (Sekretärin, zwei Küsterinnen, Organistin),
- einen Förderverein, der sich für den Erhalt unserer Kirche kreativ engagiert,
- die wunderschöne, große Hüttener Kirche aus dem Jahr 1319 in traumhafter Lage,
- eine kleine Dorfkapelle mit besonderer Atmosphäre,
- einen sehr ansprechenden Aussegnungsraum auf dem Hüttener Friedhof.

Sie werden leben und arbeiten:

- in einem vor zwei Jahren umfangreich sanierten großen Pastorat in ruhiger Lage mit großem uneinsehbaren Garten mit Teich,
- in einem Wohnort (Ascheffel) mit guter Infrastruktur (Kindergärten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten) inmitten der Hüttener Berge.

Unsere Kirchengemeinde umfasst sechs Dörfer mit ca. 2500 Gemeindemitgliedern, von einer klassisch ländlich geprägten Gemeinde entwickelt sie sich zunehmend zu einer vielfältigen Gemeinde mit Mitgliedern aus allen gesellschaftlichen Bereichen.

Wenn Sie Lust haben, uns kennenzulernen, senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Matthias Krüger, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Auskunft erteilen gern: der vorherige Stelleninhaber, Propst Sönke Funck, Tel.: 04331 5903112, und die Mitglieder des Kirchenvorstandes Klaus Sell, Tel.: 04351 41957, und Dörte Paulsen, Tel.: 0170 1896294.

Außerdem verweisen wir auf die Homepage der Kirchengemeinde www.kirche-huetten.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Anschrift.

Az.: 20 Hütten – P Ha

*

In der **Kirchengemeinde Kirchwerder** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Mitte-Bergedorf, ist die 1. Pfarrstelle zum 1. September 2011 mit einem Pastor oder einer Pastorin im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Kirchwerder ist ein Stadtteil im Bezirk Bergedorf mit ca. 9000 Einwohnern, hat eine Fläche von ca. 32,4 km² und gehört zu den Vier- und Marschlanden im Osten Hamburgs. Kirchwerder ist, wie alle Vierländer Bezirke, eine ländliche Kulturlandschaft mit alteingesessenen Bewohnern und den dadurch sehr festen Bindungen. Wer sich aufmacht, Kirchwerder zu entdecken, wird feststellen, dass Kirchwerder zwar überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, aber auch viel für Ausflügler zu bieten hat. Landwirtschaftlich erzeugt werden hier überwiegend Blumen und Gemüse.

Sportvereine, Schützenvereine, Trachtengruppen, Freiwillige Feuerwehren, Chöre und der Landfrauenverband spielen eine große Rolle für das soziale Leben.

In Hamburg-Kirchwerder gibt es drei Schulen: die Stadtteilschule Kirchwerder und die Grundschulen Zollenspieker und Fünfhausen.

Die Kirchengemeinde Kirchwerder gliedert sich in zwei Bezirke:

1. Kirchwerder/neu zu besetzende Pfarrstelle,
2. Fünfhausen/Pastor Lungfiel.

Im Bezirk Kirchwerder befinden sich unsere historische Kirche mit dem angrenzenden kirchlichen Friedhof, unsere Pastoratsscheune (Gemeinderaum), eine Kindertagesstätte und ein Pastorat.

Im Bezirk Fünfhausen befinden sich ein Gemeindezentrum mit angrenzender Kindertagesstätte und das Pastorat von Pastor Lungfiel.

Das Mitarbeiterteam besteht aus zwei Pastoren, mehreren hauptamtlichen Mitarbeitenden und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Helferinnen und Helfern.

Die Kirchengemeinden der Region Vier- und Marschlande (und Bergedorf), Vereine, Schulen etc. sind sehr gut vernetzt. Es besteht eine gute regionale Zusammenarbeit und Struktur unter den Kirchengemeinden, die Eigenständigkeit der Gemeinden soll aber bewahrt werden.

Aufgaben dieser Stelle:

- Gottesdienst weiterhin ausbauen;
- Seelsorge, offenes Ohr für Kirchenmitglieder;
- zahlreiche Amtshandlungen;
- umfanglicher Konfirmandenunterricht;
- Kinder- und Jugendarbeit (ehrenamtliche Gruppenleiter betreuen und anleiten), Talente wecken und begleiten, motivieren und Aufgaben verteilen;
- Jugendreisen, Zeltlager;

- monatliche Seniorengruppe, Seniorenreisen im Wechsel mit dem Kollegen;
- Bibelkreise;
- Mitarbeiterbetreuung;
- Management;
- Begleitung der laufenden Bauprojekte;
- Vernetzung nach außen, Kontakte knüpfen und erhalten mit Vereinen, Schulen, politischen Gruppen, präsent sein auf Festen und Veranstaltungen.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der ...

- offen auf die Menschen zugeht;
- Einfühlungsvermögen für die Situation des ländlichen Raumes hat und Verständnis für die dortigen Traditionen und die Fähigkeit besitzt, Tradition weiter zu entwickeln;
- das Erbe der biblisch-reformatorischen Lehre fruchtbringend, bodenständig und innovativ in alle Bereiche des Gemeindelebens tragen kann;
- der bzw. dem wir gerne zuhören und deren bzw. dessen öffentliches Reden Qualität hat;
- eine starke Führungsqualität besitzt und die Balance findet zwischen Führen und Delegieren;
- aus der Zuwendung zur Gemeinde „Gemeinde“ entwickelt;
- Verantwortung für das Ganze übernimmt;
- einen Sinn für historische Kirchen und deren Betreuung hat.

Ein Pastorat bei der Kirche steht zur Verfügung.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Vertreter der Bischöfin/des Bischofs im Sprengel Hamburg und Lübeck, Propst Jürgen F. Bollmann, über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Mitte-Bergedorf, Frau Dr. Ulrike Murmann, Danziger Strasse 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

- aus der Gemeinde:
Stephanie Pelch (2.Vors.): Tel: 040 66885858;
Pastor Gottfried Lungfiel, Tel: 040 7372753;
- aus dem Kirchenkreis Hamburg-Ost:
Pröpstin Dr. Ulrike Murmann: Tel.: 040 519000-109;
Personalentwickler Michael Kempkes: Tel.: 040 519000-162.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter: www.st-severini.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kirchwerder (1) – P He

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Wahl des Kirchenvorstandes zu besetzen.

Lauenburg ist mit 12 500 Einwohnern eine lebendige Kleinstadt auf dem „Südbalkon“ Schleswig-Holsteins. Die gute Infrastruktur mit einer Grundschule und einer Gemeinschaftsschule mit geplantem gymnasialen Zweig, umfassender ärztlicher Versorgung, gut zu erreichendem Gymnasium und Gesamtschule in Geesthacht, die Nähe zum Erholungsgebiet „Lauenburgische Seenplatte“ und die Lage an der Elbe machen die Stadt zu einem reizvollen Wohnort. Hamburg (47 km) und Lüneburg (25 km) sind gut erreichbar.

Unsere Gemeinde hat 5800 Gemeindeglieder, die lebendige Gottesdienste in unterschiedlicher Gestalt in der im Jahre 2003 restaurierten Maria-Magdalen-Kirche aus dem 13. Jahrhundert, im Dietrich-Bonhoeffer-Haus und einmal monatlich in der Schnakenbeker St. Johannis-Kappelle feiern. Das renovierte Pastorat befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kirche (mit Elbblick).

Als hauptamtliche Mitarbeiter engagieren sich eine Pfarramtssekretärin mit 20 Wochenstunden, eine B-Organistin mit 30 Stunden wöchentlich und zwei Küsterinnen.

Als „Kirche für die Stadt“ unterhalten wir einen Friedhof, zwei Kindertagesstätten und eine Familienbildungsstätte mit einem Hort. Wir bemühen uns, die Menschen auf unterschiedliche Weise anzusprechen: durch intensive Seelsorge in den Altenheimen, Besuchsdienstgruppen und Seniorenarbeit, regelmäßige Haus- und Gesprächskreise, eine lebendige Konfirmanden- und Jugendarbeit mit Jugendgottesdienst, Gesprächskreisen und Freizeiten, mit Kirchenmusik, dem Frühstückstreffen für Frauen u. a.

Wir lernen, mit unseren Möglichkeiten und Grenzen kreativ umzugehen und wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor mit einem weiten Herzen und Liebe zu Menschen unterschiedlichen Herkommens, religiöser Prägung und gemeindlichen Engagements.

Schön ist es, wenn Sie

- Freude an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens in unterschiedlicher Form haben;
- die missionarisch geprägte Jugendarbeit mit Ihren Ideen und Initiativen unterstützen und bereichern;
- Interesse an der Arbeit mit jungen Familien und Kindern haben;
- Lust auf eine Arbeit in einem lebendigen haupt- und ehrenamtlichen Team haben;
- die Beziehungen zur Stadt, den Vereinen und Verbänden pflegen;
- Interesse an ökumenischer Zusammenarbeit haben.

Die Situation in unserer Gemeinde ermöglicht es Ihnen, gemeinsam mit einer Kollegin bzw. einem Kol-

legen anzufangen (Der Inhaber der zweiten Pfarrstelle beginnt seinen Dienst am 1. Januar 2011), und eröffnet einen großen Freiraum für die Gestaltung. Über die Aufteilung der Arbeitsbereiche und Ihre Zukunftsvision möchten wir gerne mit Ihnen und der Kollegin bzw. dem Kollegen sprechen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, mit Herrn Pastor Thomas Kretzmann (Tel.: 04153 51714), der 1. Vorsitzenden des KV, Frau Beate Paulsen (Tel.: 04153 2230), oder Frau Pröpstin Frauke Eiben (Tel.: 04541 889311) Kontakt aufzunehmen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Frau Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Lauenburg/Elbe – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Februar 2011 im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar (mit jeweils 50 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Meldorf ist eine Kleinstadt mit großem Charme. Im Zentrum liegt der so genannte „Dom der Dithmarscher“, eine wunderschöne frühgotische Backsteinkirche, Ziel vieler Touristen, die hier auch die Nähe der Nordsee genießen. Es gibt gute Möglichkeiten zum Einkauf und zur Freizeitgestaltung. Alle Schultypen sind am Ort vorhanden.

Der Dom ist Predigtstätte für alle vier Pfarrbezirke und den Propst. Ein Kirchenmusikdirektor (A-Stelle) gestaltet eine reiche kirchenmusikalische Arbeit.

Zur Kirchengemeinde Meldorf gehören in Stadt und Land ca. 9600 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken. Die zweite Pfarrstelle umfasst den nördlichen Teil der Stadt Meldorf sowie die angrenzenden Marschkommunen Epenwörden und Nordermeldorf. Das Pastorat dieses Pfarrbezirks befindet sich in Meldorf.

Wir wünschen uns:

- zeitgemäße, klare Verkündigung des Evangeliums;
- offenes und unkompliziertes Zugehen auf die Menschen jeden Alters;
- seelsorglichen Umgang in den unterschiedlichen Lebenssituationen;
- Bereitschaft zur Arbeit in der Gemeinschaft der vielen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bevollmächtigten des Herrn Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein über den Herrn

Propst des Kirchenkreises Dithmarschen, Nordermarkt 8, 25704 Meldorf.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Thomas Baum, Tel.: 04832 6744, und Herr Propst Dr. Andreas Crystall, Tel.: 04832 972200.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Dezember 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Meldorf (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, ist die 5. Pfarrstelle seit dem 1. Juli 2010 vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin (50 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde in St. Jürgen ist 2005 aus dem Zusammenschluss von vier Kirchengemeinden hervorgegangen und umfasst weitgehend den Stadtteil St. Jürgen. Zu diesem attraktiven Stadtteil im Süden der Lübecker Innenstadt gehören naturnahe Siedlungen mit Einfamilienhäusern wie auch Wohngebiete mit Blockbebauung. Universität und Fachhochschule prägen den Stadtteil mit. Die Anbindung des neuen Hochschulstadtteils am Südrand stellt eine der Herausforderungen an die Kirchengemeinde dar.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 14 000 Gemeindeglieder. Fünf Pfarrstellen (zwei davon zu 50 Prozent besetzt) und eine Projektpfarrstelle (50 Prozent) im Hochschulstadtteil teilen sich die pastoralen Aufgaben in Bezirken. Das Gemeindeleben organisiert sich um vier Kirchen und Gemeindezentren und einen Gemeindeforum im Hochschulstadtteil.

Nach dem Zusammenschluss, der erfolgreich und in einem Geist gemeinsamer Verantwortung vollzogen wurde, steht die Gemeinde vor weiteren Entwicklungsschritten. An die gewachsenen Identitäten und Traditionen der Bezirke anknüpfend wird nach und nach eine Gesamtkonzeption erarbeitet, die die Gemeinde als Kirche im Stadtteil weiter zukunftsfähig macht.

Die 5. Pfarrstelle hat ihren Tätigkeitsschwerpunkt an der St.-Jürgen-Kapelle und teilt sich den zugehörigen Amtshandlungsbezirk und die Verantwortung für die Gemeindeforum mit einer Kollegin am Ort (ebenfalls 50 Prozent). Die 350 Jahre alte St.-Jürgen-Kapelle bildet mit Friedhof und historischem Gemeindehaus, Kindertagesstätte und Jugendräumen ein Ensemble an einer wichtigen Verkehrsverbindung zwischen Vorstadt und Innenstadt. Als Ursprungsort des Stadtteils und unserer Kirchengemeinde ist „St. Jürgen“ für die Identität unserer fusionierten Gemeinde von tragender Bedeutung. Ein vielfältiges kirchenmusikalisches Angebot, Gottesdienste und Amtshandlungen prägen das kirchliche Leben an der St.-Jürgen-Kapelle.

Im neu renovierten Gemeindehaus mit Seminarraum und Amtszimmern wurde ein zentrales Kirchenbüro errichtet. Die Jugendräume im Anbau werden zurzeit renoviert. Hier wird ein Schwerpunkt der Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde liegen.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- die Veränderungsprozesse unserer Kirchengemeinde als Herausforderung empfindet und die Chance zur konzeptionellen Mitgestaltung ergreift,
- den Wunsch teilt, diese Aufgabe im Team mit Kolleginnen und Kollegen, mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wahrzunehmen,
- gemeinsam mit dem Diakon die Konzeption der Jugendarbeit in unserer Gemeinde und ihren Schwerpunkt an St. Jürgen weiterentwickelt,
- ehrenamtlich Mitarbeitende gewinnt und begleitet,
- die Verantwortung für gottesdienstliches Leben, Amtshandlungen und Gemeindegarbeit im Bezirk St. Jürgen in Kooperation mit der Kollegin am Ort wahrnimmt.

Wir bieten ein berufliches Umfeld im schönen Lübecker Stadtteil St. Jürgen, mit dem sich seine Bewohner gerne und langfristig identifizieren. Ein engagierter Kirchenvorstand lädt ein zum kirchlichen Mitgestalten dieses Lebensraumes.

Im neu renovierten Gemeindehaus steht ein Amtszimmer zur Verfügung. Der Kirchenvorstand stellt rechtzeitig vor Dienstbeginn eine geeignete Dienstwohnung zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagefähigem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, Pröpstin Petra Kallies, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck. Auskünfte erteilen Pröpstin Petra Kallies, Tel.: 0451 7902104, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Friedrich Fallenbacher, Tel.: 0451 5059533.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kirchengemeinde in St. Jürgen (5) – P Sc

Übergemeindliche Pfarrstellen

Das **Evangelische Regionalzentrum Westküste (ERW)** ist ein unselbstständiges, übergemeindliches Werk der beiden Ev.-Luth. Kirchenkreise Dithmarschen und Nordfriesland mit den Arbeitsbereichen Ökumene, Frauenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung sowie Öffentlichkeitsarbeit/Fundraising.

Wir suchen baldmöglichst

als Leiterin bzw. als Leiter des Ev. Regionalzentrums Westküste

mit Dienstsitz in Breklum/Nordfriesland,

eine Pastorin bzw. einen Pastor (Pfarrstelle 50 Prozent) oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (Stellenumfang 50 Prozent), zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2012; eine Entfristung der Stelle wird angestrebt. Sind Sie interessiert?

Ihre Aufgaben:

- Führen und Leiten des ERW in allen inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Belangen,
- Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Dienst- und Fachaufsicht über die Referentinnen und Referenten; aktive Personalentwicklung durch z. B. Mitarbeitergespräche,
- Entwicklung innovativer Projekte für die Kirche im ländlichen Raum durch Aufnahme theologischer und gesellschaftlicher Impulse,
- Begleitung, Förderung und Sicherstellung der operativen Umsetzung aller verbindlichen Planungsvorgaben,
- Vernetzung des ERW mit den Einrichtungen der Kirchenkreise an der Westküste, ihren Kirchengemeinden und den Kooperationseinrichtungen auf Nordelbischer Ebene,
- Vertretung des ERW und seiner Belange in der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit,
- Organisationsentwicklung und aktive Weiterentwicklung des ERW gemeinsam mit den Träger-Kirchenkreisen.

Ihre Qualifikation:

- theologisches oder pädagogisches Studium mit erfolgreichem Fachhochschul- oder Universitätsabschluss,
- intensive und langjährige berufliche Erfahrungen in verschiedenen Bereichen kirchlicher Arbeit,
- umfassende Kenntnisse der kirchlichen Strukturen auf den unterschiedlichen Ebenen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
- Fähigkeit zur Koordination und Leitung von Arbeitsteams,
- eigenverantwortliche und zielorientierte Arbeitsweise,
- hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten und engagierten Trägern,
- ein erfahrenes, interdisziplinäres Team im ERW, das sich als Pilotprojekt im Rahmen des Nordelbischen Reformprozesses versteht,
- eine Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) oder den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der NEK.

Wenn Sie eine Person mit klarem evangelischem Profil und Mitglied der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in

Deutschland sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen an den Herrn Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Schobüller Str. 36, 25813 Husum.

Auskünfte erteilen Pastor Peter Fenten, Tel.: 0160 90727624, und der stellv. Leiter des ERW, Diakon Christoph von Stritzky, Tel.: 04671 9112-31.

Informationen zum ERW finden Sie unter www.erw-breklum.de.

Eine Kombination mit der ebenfalls ausgeschriebenen Stelle „Referentin Frauenarbeit am ERW“ ist möglich.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 2010 – P Ha

*

Das **Evangelische Regionalzentrum Westküste (ERW)** ist ein unselbstständiges, übergemeindliches Werk der beiden Ev.-Luth. Kirchenkreise Dithmarschen und Nordfriesland mit den Arbeitsbereichen Ökumene, Frauenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung sowie Öffentlichkeitsarbeit/Fundraising.

Wir suchen baldmöglichst, vornehmlich für den Bereich Nordfriesland, als

theologisch-pädagogische Referentin
im Evangelischen Regionalzentrum Westküste
- Schwerpunkt Frauenarbeit -

eine Pastorin (Pfarrstelle 50 Prozent) oder eine Mitarbeiterin (Stellenumfang 50 Prozent), zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2012; eine Entfristung der Stelle wird angestrebt. Sind Sie interessiert?

Ihre Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, u. a. Vorträge und Gottesdienste,
- Fortführung und inhaltliche Entwicklung von Angeboten in den Bereichen „Weltgebetstag“, „Feministische Theologie/Spiritualität“, „Genderthematik“ und anderer aktueller theologischer oder gesellschaftlicher Themen,
- Koordinations- und Vernetzungsaufgaben,
- Aus- und Fortbildung sowie Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit im Kirchenkreis Nordfriesland,
- Begleitung des Frauenwerkes und des synodalen Ausschusses für Frauenarbeit im Kirchenkreis Nordfriesland,
- Beteiligung an der inhaltlichen Entwicklung des ERW für die Westküste.

Ihre Qualifikation:

- Theologische oder religionspädagogische Qualifikation,

- profunde Kenntnisse in der Erwachsenenbildung oder vergleichbare Ausbildung,
- Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der kirchlichen Frauenarbeit,
- Identifikation mit feministisch-theologischen und frauenspezifischen Anliegen,
- Fähigkeit zur Koordination und Leitung von Arbeitsteams,
- eigenverantwortliche und zielorientierte Arbeitsweise,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- gutes sprachliches Ausdrucksvermögen,
- PC-Kenntnisse, insbesondere Microsoft-Office-Programme.

Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten,
- ein erfahrenes, interdisziplinäres Team im ERW, das sich als Pilotprojekt im Rahmen des Nordelbischen Reformprozesses versteht,
- eine Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) oder den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der NEK.

Wenn Sie eine Person mit klarem evangelischen Profil und Mitglied der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte an den Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Schobüller Str. 36, 25813 Husum.

Auskünfte erteilen Diakon Christoph von Stritzky, Tel.: 04671 9112-31, und unsere Referentin für Frauenarbeit, Elisabeth Ostrowski, Tel.: 0481 6891-60.

Informationen zum ERW finden Sie unter www.erw-breklum.de.

Eine Kombination mit der ebenfalls ausgeschriebenen Stelle „Leiterin/Leiter des ERW“ ist möglich.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 20 KKr. Nordfriesland Frauenarbeit im ERW – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle für Organisations- und Personalentwicklung im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin bzw. einem Pastor, auf fünf Jahre befristet, zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand Hamburg-West/Südholstein.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist im Mai 2009 aus der Fusion der Kirchenkreise

Altona, Blankenese, Niendorf und Pinneberg entstanden. Er umfasst den Westen und die nordwestlichen Randgebiete der Großstadt Hamburg und den Landkreis Pinneberg mit teilweise dörflichen Gebieten, 55 Kirchengemeinden, ein Werkezentrum, in dem die Einrichtungen des Kirchenkreises zusammengefasst sind (Bildung, Diakonisches Werk und Familie) und das Kirchliche Verwaltungszentrum.

Die Organisations- und Personalentwicklung ist dem Kirchenkreisvorstand als Stabsstelle zugeordnet und wird von dem für diesen Arbeitsbereich verantwortlichen Propst Thomas Drope geleitet.

Schwerpunkte der Tätigkeit:

- Beratung der verschiedenen Bereiche und Ebenen des Kirchenkreises in dem Prozess des weiteren Zusammenwachsens und der Identitätsbildung nach der Kirchenkreisfusion, zu der auch die Auswertung und Weiterentwicklung der vorhandenen Strukturen und Arbeitsweisen gehört,
- Beratung, Fortführung und Organisation des im Frühjahr 2010 begonnenen Prioritätenfindungsprozesses des Kirchenkreises und seiner Umsetzung,
- Anregung, Planung und Begleitung langfristiger Organisations- und Personalentwicklungsprozesse einschließlich der dazugehörigen Kommunikations- und Beteiligungsprozesse,
- Beratung bei der Umsetzung des neuen Pfarrstellenplanes,
- Weiterentwicklung des Konzeptes für Personalentwicklung, u. a. der Einführung von Jahresgesprächen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Steuerung von institutionsrelevanter Weiterbildung und Fortbildungsberatung für Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeitende und Ehrenamtliche,
- Planung und ggf. Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Leitende und Mitarbeitende,
- Entwicklung/Beratung zur Förderung interner Kommunikation innerhalb der Verwaltung des Kirchenkreises,
- Regelmäßiger Austausch und Kooperation mit der Beratungsstelle für kirchliche Arbeit im Kirchenkreis auf fachlicher Ebene.

Wir wünschen uns hierfür eine Person, die

- eine Beratungsausbildung (s. u.) und Erfahrung in der Entwicklung, Beratung und Begleitung von umfassenden Veränderungsprozessen mitbringt,
- ein wertschätzendes und strukturiertes Gegenüber für die Menschen, Gruppen und Gremien in den verschiedenen Bereichen des Kirchenkreises ist,
- verschiedene Beratungsrollen reflektiert und situationsgemäß einsetzen kann,
- Interesse an der theologischen Reflexion von Personal- und Organisationsentwicklung hat,
- die Bereitschaft zur ständigen eigenen Weiterentwicklung, Fortbildung und Reflektion ihrer Tätigkeit,

keit, z. B. durch Supervision, Kollegiale Beratung mitbringt,

- bereit ist, in der Arbeitsgemeinschaft der Nordelbischen Organisations- und Personalentwicklerinnen und –entwickler mitzuarbeiten.

Als Beraterische Qualifikation wird eine in der Nordelbischen Kirche anerkannte abgeschlossene Ausbildung in Gemeinde- und Organisationsberatung, ggf. auch in Coaching und Supervision erwartet, ebenso der sichere Umgang mit Computern und Standardanwendungen (Microsoft Office, die Nutzung von E-Mails usw.).

Dienstsitz ist das Haus der Kirche in der Max-Zelck-Straße in Hamburg (Niendorf).

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Propst Thomas Drope, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg, Tel.: 040 58950-205.

Nähere Auskünfte erteilt Propst Thomas Drope, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg, Tel.: 040 58950-205.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Hamburg-West/Südholstein Gemeinde- und Organisationsentwicklung – P He

*

Beim **Jugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche** ist zum 1. Januar 2011 oder später die Stelle (100 Prozent) des Pastors oder der Pastorin am Koppelsberg für zunächst fünf Jahre mit der Möglichkeit zur Verlängerung zu besetzen.

In Zusammenarbeit mit der Diakonin der Jugendgemeinde trägt der Pastor oder die Pastorin am Koppelsberg Verantwortung für die Gottesdienste in der Kapelle und das geistliche Leben der Jugendgemeinde. Er oder sie macht Angebote für die Einrichtungen am Koppelsberg (JAW, FÖJ, DLBK), ist Seelsorger bzw. Seelsorgerin für die Mitarbeitenden und Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für den Dienstleistungsbetrieb Koppelsberg mit der großen Jugend-, Freizeit- und Bildungsstätte.

Der Pastor oder die Pastorin bietet Veranstaltungen für und mit Gruppen an, die die Jugend-, Freizeit- und Bildungsstätte besuchen. Der Schwerpunkt liegt bei der Altersgruppe Kinder und Jugendliche. Er oder sie entwickelt das Konzept Jugendkapelle Koppelsberg weiter in Verbindung mit der Jugendkirchen-Bewegung im Norden und unterschiedlichen Modellen mobiler Jugendkirchen.

Zu den Aufgaben gehört auch die Mitgestaltung der Nordelbischen Jugendtage, des Heaven-Festivals, der Jugendangebote beim Kirchentag (Hamburg 2013) und anderer Events der Evangelischen Jugend.

Inhaltliche Schwerpunkte sind die Entdeckung, Entwicklung und Gestaltung spezieller Formen der Spi-

ritualität junger Menschen. Bei entsprechender Begabung kommt auch die Betreuung des verwaisten Bereichs Jugendmusik und -kultur in Frage.

Das Amt des Pastors oder der Pastorin am Koppelsberg ist eingebunden in ein Team von Kolleginnen und Kollegen in Hamburg und am Koppelsberg. In enger Abstimmung mit Ehren- und Hauptamtlichen aus den Kirchenkreisen werden Konzepte evangelischer Jugendarbeit in Nordelbien bzw. mit den Kollegen in Mecklenburg und Pommern für die Nordkirche entwickelt.

Das Jugendpfarramt gehört zum Hauptbereich 5 „Frauen, Männer, Senioren, Jugend und Kinder“ der Nordelbischen Kirche. Dadurch bieten sich vielfältige Kooperationsmöglichkeiten und Perspektivwechsel für die eigene Arbeit. Es gibt umfangreiche Kooperationen mit anderen Hauptbereichen und außerkirchlichen Partnern.

Es steht ein großes, rundum saniertes und komfortabel ausgestattetes Pastorat in einer Doppelhaushälfte mit Garten am Waldrand auf dem Koppelsberg und zusätzlich ein Büro im Jugendpfarramt zur Verfügung.

Bewerbungsschluss ist der **30. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Die Bewerbung ist zu richten an die Personalverwaltung des Hauptbereichs 5 „Frauen, Männer, Jugend“, Gartenstraße 20, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen die Leiterin des Hauptbereichs 5, Pastorin Kerstin Möller (Tel.: 0431 55779-100), der Nordelbische Jugendpastor Tilman Lautzas und die Diakonin Martina Heesch (beide tel. erreichbar über Margrit Teichmann, Tel.: 04522 507-120).

Az.: 20 Nordelbisches Jugendwerk (2) – P Vo/P Sc

*

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Plön-Segeberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Pastor, eine Pastorin oder ein Pastorenehepaar für die kombinierte Pfarrstelle für Urlauberseelsorge und pfarramtliche Vertretungsdienste (je 50 Prozent). Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die beiden halben Pfarrstellen für Urlauberseelsorge und pfarramtliche Vertretungsdienste sind im derzeitigen Stellenplan miteinander kombiniert. Die Besetzung ist auf fünf Jahre befristet mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um weitere fünf Jahre.

Die Urlauberseelsorge findet in der Probstei an den Stränden der Kirchengemeinden Laboe, Probsteierhagen und Schönberg statt. Sie umfasst sonntägliche und weitere Gottesdienste am Strand mit dem Angebot von Taufen in der Ostsee, das sowohl von Einheimischen als auch von Gästen reichlich angenommen wird.

Außerdem bietet sie an den Wochentagen in den Sommermonaten in Laboe ein breites Programm für Familien an. In den letzten Jahren haben sich die „Gute-Nacht-Geschichte“, ein Tagesabschluss mit Bewe-

gungsliedern, Puppenspiel, Mitmachaktion und einer frei erzählten Geschichte sowie andere kommunikative Angebote etabliert.

Für die neue Stelleninhaberin bzw. den neuen Stelleninhaber bestehen große Gestaltungsmöglichkeiten, die bewährten Angebote fortzuführen und/oder mit eigenen kreativen Ideen ganz neu anzufangen.

Der Veranstaltungsraum in Laboe wird von der politischen Gemeinde zur Verfügung gestellt und mit anderen Veranstaltern geteilt.

Die Arbeit der Urlauberseelsorge ist über die „Kirche am Urlaubsort“ im Gemeindedienst der NEK mit anderen hauptamtlichen Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorgern vernetzt. Die Urlauberseelsorgerin bzw. der Urlauberseelsorger soll an den Konventen der hauptamtlichen Urlauberseelsorgenden sowie an den Seminaren für Mitarbeitende der „Kirche am Urlaubsort“ teilnehmen. Die Suche nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Veranstaltungen obliegt sowohl dem Gemeindedienst als auch der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber.

Die Urlauberseelsorge koordiniert ihre Veranstaltungen außerdem mit den Kurverwaltungen und Kirchengemeinden.

Dienststiz der Urlauberseelsorge ist derzeit Laboe, ein Büro und einen Kleinbus, der nach Absprache benutzt werden kann, stellt derzeit die Kirchengemeinde Probsteierhagen zur Verfügung.

Eine Dienstwohnung wird vom Kirchenkreis angemietet.

Die halbe Pfarrstelle für pfarramtliche Vertretungsdienste erstreckt sich über den gesamten Kirchenkreisbezirk Plön. Sie umfasst Vertretungen in einzelnen Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie Vertretungen von Pfarrstellen bei Vakanz, Krankheit oder Schwangerschaft.

Wir wünschen uns eine Pastorin, einen Pastor, ein Pastorenehepaar, die, der, das

- offen auf Menschen mit unterschiedlicher Nähe zur verfassten Kirche zugeht,
- in der Lage ist, sich schnell auf verschiedene Menschen und Gemeindesituationen einzulassen,
- Freude hat an Arbeit mit Familien,
- musikalisch ist und nach Möglichkeit ein tragbares Begleitinstrument (Gitarre, Banjo, Akkordeon, ...) spielt,
- offen ist für Gottesdienste und Kasualien an und in der Ostsee,
- die Verantwortung für die Anleitung von Praktikantinnen sowie Reflexion von Veranstaltungen, Persönlichkeit und gruppenspezifischen Prozessen übernimmt,
- bereit ist zur Zusammenarbeit mit Kirchenkreis, Kurverwaltungen und verschiedenen Kirchengemeinden,

- in unterschiedlichen Veranstaltungs- und Organisationsformen ein erkennbares theologisches Profil beibehält,
- die „ganz normale Gemeindearbeit“ mit demselben Engagement ausfüllt wie die besonderen Angebote.

Weitere Informationen sind zu finden unter www.ur-laubskirche-probstei.de sowie unter www.kirche-ur-laubsort.de.

Auskünfte erteilt Propst Petersen (Tel.: 04342 71744).

Bewerbungen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Plön-Segeberg, Propst Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Bewerbungsschluss ist der **15. Dezember 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Plön-Segeberg Urlauberseelsorge/
20 KKr. Plön-Segeberg Pfarramtliche Vertretungsdienste – P Sc

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg** sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Pastorin oder einen Pastor
zur Leitung des Kindertagesstättenwerkes
(100 Prozent).

Der ehemalige Kirchenkreis Flensburg hatte seit dem Jahr 2001 die achtzehn Ev. Kindertagesstätten seiner Kirchengemeinden zu einem unselbstständigen Werk zusammengeführt. Das Werk umfasst derzeit 23 Kindertagesstätten aus dem gesamten Kirchenkreis und ist für über 400 Mitarbeitende verantwortlich. Der Leitung stehen eine Leitungsassistentin, drei Fachberaterinnen und zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen zur Seite. Der Sitz des Kindertagesstättenwerkes ist Flensburg.

Als Leiterin bzw. als Leiter des Kindertagesstättenwerkes erwarten Sie folgende Aufgaben:

- Geistliche Leitung,
- Vertretung des Werkes bzw. der evangelischen Kindertagesstättenarbeit gegenüber Kreis und Kommunalgemeinden,
- Bewirtschaftung der Haushalte und Verhandlungen mit den öffentlichen Kostenträgern,
- Weiterentwicklung der evangelischen Kindertagesstättenarbeit als ein kirchlicher Lebensraum im Rahmen gesellschaftlicher Veränderungen und neuer Anforderungen,
- Personalführung und Personalentwicklung,
- Entwicklung und Pflege des evangelischen Profils,
- Ausbau des Werkes durch Neuaufnahme von weiteren Einrichtungen,
- Vernetzung mit den heilpädagogischen Arbeitsstätten im Kirchenkreis,
- Intensiver Austausch mit den Kirchengemeinden.

Das Leben in Flensburg und Umgebung hat eine hohe Lebensqualität. Alle Schularten, eine Universität und eine Fachhochschule prägen den Standort Flensburg. Dazu lädt die attraktive Landschaft mit den darin lebenden offenen Menschen zum Wohnen und Arbeiten ein.

Wir, sowie ein kompetentes Team und die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten, freuen uns über Bewerberinnen und Bewerber, deren theologisches Profil, Leitungskompetenz, Verhandlungsgeschick und gesellschaftliches Interesse für diesen Arbeitsbereich ausgeprägt sind.

Bei der Suche nach geeignetem Wohnraum sind wir gerne behilflich.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Mühlenstr. 19, 24937 Flensburg.

Nähere Auskünfte erteilt Frau Pröpstin amt. Carmen Rahlf, Tel.: 0461 503090.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Dezember 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Schleswig-Flensburg Kindertagesstättenwerk – P Ha

*

Das **Männerforum der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche** hat zum 1. Januar 2011 die Stelle eines Pastors für Männerarbeit zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Dienstsitz ist Kiel, ggf. auch Hamburg.

Das Männerforum gehört zum Hauptbereich 5 der NEK, der die zielgruppenspezifische Arbeit mit Frauen, Männern, Familien, Jugendlichen und Senioren umfasst.

Aufgabe des Nordelbischen Männerforums ist es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenswelten von Männern christlich-spirituelle Lebensformen mit und für Männer zu entwickeln, männerspezifische Seelsorge zu gestalten und lebenspraktische Unterstützung durch und für Männer zu organisieren. Das Männerforum fördert einen partnerschaftlichen solidarischen Lebensstil unter Männern und von Männern und Frauen in Kirche und Gesellschaft.

Wir suchen einen Pastor, der gemeinsam mit dem Mitarbeiter des Männerforums und vernetzt mit der Männerarbeit in den Kirchenkreisen, die Männerarbeit in der Nordelbischen Kirchen weiterentwickelt. Dabei sollten insbesondere die Anliegen und Herausforderungen heutiger Väter berücksichtigt werden.

In den Aufgabenbereich fallen:

- christlich-spirituelle Formen und entsprechendes Seelsorgeangebot mit und für Männer entwickeln und gestalten;
- Auf- und Ausbau der Väterarbeit und von Vater-Kind-Aktivitäten in den Kirchenkreisen und Kir-

chengemeinden anregen und qualifizieren, auch in Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Familienbildungseinrichtungen;

- Männeraktivitäten in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden anregen und begleiten.

Wir setzen Kompetenzen in Theologie und Erwachsenenbildung, in der Konzeptions- und Organisationsentwicklung sowie einen allgemeinen Überblick über aktuelle männerspezifische Themen voraus. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Seminarleitung und der Ausbildung von Multiplikatoren.

Die Berufung erfolgt für fünf Jahre, eine Verlängerung um weitere fünf Jahre ist möglich. Die Stelle wird gleichzeitig für Diakone oder Pädagogen (FH od. HS) ausgeschrieben. Für Mitarbeiter erfolgt die Besetzung befristet auf zwei Jahre.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2010** an die Personalverwaltung des Hauptbereichs 5 „Frauen, Männer, Jugend“, Gartenstraße 20, 24103 Kiel.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen:

Diakon Volker Karl Lindenberg, Referent im Männerforum, Tel.: 0431 55779-422,
Pastor Tilman Lautzas, Nordelbischer Jugendpastor,
Tel.: 0170 5769210.

Az.: 20 Männerarbeit – P Sc

Pfarrstellen außerhalb der Nordelbischen Kirche

Auslandsdienst in Caracas (Venezuela)

Für den Auslandsdienst mit Dienstsitz in Caracas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Venezuela gehörende deutschsprachige Gemeinde St. Michael

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde unter www.evkirchecaras.org.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft, das Gemeindeleben kooperativ und offen zu gestalten
- Interesse, auf Menschen aller Generationen zuzugehen und sie zu begleiten
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten
- Bereitschaft, an der Humboldtschule Religionsunterricht zu erteilen
- ökumenisches Interesse und Offenheit
- Aufgeschlossenheit gegenüber dem Land und seinen Besonderheiten.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein vielseitiges Arbeitsfeld (Begegnungsort für Menschen aller Generationen in unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen und Lebenssituationen)
- Unterstützung durch eine Sekretärin, einen Organisten und einen Chorleiter sowie
- ehrenamtliche Mitarbeiter für Gemeindekreise und Veranstaltungen
- ein renoviertes zweistöckiges Pfarrhaus
- Kindergarten und Schule bis zum Abitur
- einen gemeindeeigenen Dienstwagen.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Zum Erwerb bzw. zur Vertiefung der Sprachkenntnisse ist zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs vorgesehen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau OKRin Dr. Uta André (Tel.: 0511 2796-224) oder Frau Heike Buchholz (Tel.: 0511 2796-225) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in Johannesburg (Südafrika)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Bryanston sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Südafrika (N-T)

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde unter www.kirchenweb.net/ausland_oekumene/41463.html und die Kirche unter www.elcsant.org.za. Sie hat ihren Sitz in einem wohl-situierten Vorort von Johannesburg und wendet sich insbesondere an die Deutschsprachigen in der Region. Neben dem Pfarramt gibt es einen Jugenddiakon, Lai-

enprediger und viele engagierte, überwiegend ehrenamtliche Mitarbeiter. In der Gemeinde treffen sich derzeit dreizehn verschiedene Kreise, dazu gibt es einen Kindergarten. Neben den mit einem städtischen Gemeindepfarramt mit 535 Mitgliedern verbundenen Aufgaben und der damit einher gehenden Verantwortung sollen auch die Deutschen außerhalb des Kirchenumfelds in den Blick genommen werden.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- einen erfahrenen Seelsorger oder eine erfahrene Seelsorgerin, der oder die gut predigen kann
- Offenheit und Impulse für neue Wege im Aufbau des Gemeindelebens und zur Öffnung für Außenstehende (Mission)
- die Fähigkeit zur Förderung und Befähigung der angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Gemeinde
- gute Englischkenntnisse und angemessene Computerkenntnisse.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante Tätigkeit mit engagierten Mitarbeitern
- ein geräumiges Gemeindezentrum
- ein ruhig gelegenes Pfarrhaus
- einen Dienstwagen (ein Führerschein wird benötigt)
- eine gute örtliche Infrastruktur mit deutscher Schule (mit Abitur und Kindergarten).

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Die Verkündigungssprache ist in der Regel Deutsch.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Torsten Böhmer M.A. (Tel.: 0511 2796-234) oder Frau Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter (Tel.: 0511 2796-235) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per E-Mail):

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in Paris (Frankreich)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Paris sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutsche Evangelische Kirche in Paris für eineinhalb Pfarrstellen ein

Pfarrehepaar

für die selbstständige, aktive und traditionsreiche Gemeinde. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, Arbeit mit Kindern und Familien, Erwachsenenbildung, Musik und Kunst sowie der Kontakt zu den französischen Kirchen. Nähere Informationen finden Sie auf www.evangelischekirche-paris.org.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Religionsunterricht an der Internationalen Deutschen Schule bis zum Abitur
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem französischen Umfeld
- gute französische Sprachkenntnisse
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Organisationstalent.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine Kirche mit Gemeinderäumen und einer geräumigen Pfarrwohnung mitten in der Stadt im 9. Arrondissement
- deutsche, französische und europäische Kindergärten und Schulen im Umfeld.

Gesucht wird ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen Aufbausprachkurs an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Christoph Ernst (Tel.: 0511 2796-138) oder Frau Sabine Rulle (Tel.: 0511 2796-128) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist zum 1. Januar 2011 die Planstelle

einer Kantorin bzw. eines Kantors (B)

neu zu besetzen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 31,54 Prozent der tariflichen Arbeitszeit, zurzeit 12,3 Stunden, und die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD wird vorausgesetzt.

Der Aufgabenbereich beinhaltet die Leitung und Weiterführung:

- des Kinderchores einschließlich Nachwuchsarbeit,
- eines Jugendchores/einer Jugendband,
- des Kirchenchores

sowie die Gestaltung von Gottesdiensten mit diesen musikalischen Gruppen in Zusammenarbeit mit dem Organisten der Gemeinde.

Gesucht wird vorzugsweise eine Kantorin bzw. ein Kantor für alle drei Chor-Gruppen. Es kann aber auch, wenn dies gewünscht wird, die Leitung/Weiterführung eines einzelnen oder zweier Chöre mit der entsprechenden anteiligen Arbeitszeit wahrgenommen werden.

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen bitten wir bis zum **15. November 2010** an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek, Herrn Pastor Manfred Schade, Dorfstr. 5-7, 24220 Flintbek zu richten. Auskünfte erteilen Herr Pastor Manfred Schade, Tel.: 04347 707817, und Kreiskantor Herr Reinfried Barnett, Tel.: 0431 14717.

Az.: 30 Flintbek – T Jü

*

Der **Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Hamburg-Lurup/Osdorfer Born**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine halbe (50 Prozent) B-Kirchenmusikstelle besetzen.

Sie erwartet:

- eine Marcussenorgel (II/P/18 R.), ein Orgelpositiv mit acht Registern, zwei gute Flügel,
- eine schöne Kirche und ein Gemeindezentrum,

- Gemeindehäuser mit guten Probemöglichkeiten,
- ein Förderkreis für Kirchenmusik, der die Arbeit finanziell unterstützt,
- Nutzung der Räumlichkeiten für private Unterrichtstätigkeit.

Wir wünschen uns:

- Aufbau einer Kinder- und Jugendchorarbeit,
- sonntägliche Orgeldienste in zwei Kirchengemeinden, gelegentliche Amtshandlungen,
- gute Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusiker und der Kantorin der beiden andern Kirchengemeinden.

Wir freuen uns auf eine engagierte Kirchenmusikerin bzw. einen engagierten Kirchenmusiker, die bzw. der einen guten Zugang zu Kindern und Jugendlichen hat und die Kirchenmusik auch auf Verbandsebene als Gemeindeaufbau versteht. Probenstandort für den Kinder- und Jugendchor ist die Kirchengemeinde „Zu den Zwölf Aposteln“ in Hamburg-Lurup. Sonntägliche Gottesdienste sollen in der Kirchengemeinde „Zu den Zwölf Aposteln“ in Hamburg-Lurup (9:30 Uhr) und in der Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup (11:00 Uhr) begleitet werden. Die Vergütung richtet sich nach dem KAT. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD. Die Stelle wird unbefristet ausgeschrieben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an den Kirchengemeindeverband Hamburg-Lurup/Osdorfer Born (www.lurob.de),

Pastor Martin Goetz-Schuirmann, Flurstraße 1, 22549 Hamburg.

Auskünfte erteilen: Pastor M. Goetz-Schuirmann, Tel.: 040 836017; Kreiskantor S. Scharff, Tel.: 040 86625031; Kantorin Anne-Katrin Gera, Tel.: 040 82296323.

Ende der Bewerbungsfrist: **15. Januar 2011**, Vorstellungsgespräche, musikalische Vorstellung und Probe mit dem Kinderchor sollen stattfinden am Montag, den 7. Februar 2011 ab 15 Uhr.

Az.: 30 Kirchengemeindeverband Hamburg-Lurup/Osdorfer Born – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, ist eine B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent) zum 1. April 2011 zu besetzen.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen liegt direkt an der Grenze zur Hansestadt Hamburg. Zur Kirchen-

gemeinde gehören drei Pfarrstellen, vier Kindertagesstätten und ein kirchlicher Friedhof. Dienstorte sind unsere im Jahr 1756 erbaute Barockkirche, die historisch von überregionaler Bedeutung ist, sowie die Trauerhalle auf dem Friedhof.

Der Gemeinde und dem Kirchenvorstand ist Kirchenmusik in ihren traditionellen wie popularmusikalischen Formen als wesentlicher Teil der Verkündigung sehr wichtig. Unsere neue Kantorin bzw. unser neuer Kantor soll Freude an der musikalischen Arbeit im Gottesdienst und mit den verschiedenen Gruppen der Kirchengemeinde sowie pädagogisches Geschick haben und organisatorische Verantwortung übernehmen können.

Wir wünschen uns von Bewerberinnen und Bewerbern die Bereitschaft zur Weiterentwicklung der Kirchenmusik und sind ausdrücklich offen für konzeptionelle Veränderungen. Dazu gehört u. a. die notwendige Neugestaltung der Rellinger Kantorei (ca. 60 Mitglieder mit langjähriger Besetzungskontinuität). Zurzeit existieren unter Leitung des Stelleninhabers außerdem ein Gospelchor (ca. 40 Mitglieder) und ein Bläserkreis (ca. zehn Mitglieder). Weitere Musikgruppen unter anderer Leitung sind Kinder- und Jugendchöre, eine Gottesdienst-Band, ein Kammerorchester und eine Musical-Gruppe.

Alle Gruppen sollen in Gottesdiensten und mit Konzerten in der Gemeinde Präsenz zeigen können.

Aufgrund des hohen Amtshandlungsvorkommens ist eine Entlastung durch eine weitere kirchenmusikalisch tätige Kraft vorgesehen.

Wir bieten unseren Bewerberinnen und Bewerbern für diese Aufgaben:

- eine Matthias Schreiber-Orgel mit zwei Spieltischen (1949 und 1971-1973 umfangreich renoviert), elektrischer Traktur, 31 Registern, drei Manualen und Pedal sowie dem kürzlich instand gesetzten historischen Spieltisch,
- weiteres Instrumentarium: Flügel, Klavier, Pedal-Cembalo, diverse andere Instrumente,
- eine umfangreiche Notenbibliothek,
- ein eigenes Büro mit einem Archivraum im Gemeindehaus.

Die Arbeit des Kirchenmusikers wird durch einen Förderverein unterstützt.

Die Stelle wird nach dem KAT vergütet. Voraussetzung einer Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen erbitten wir bis zum **13. Januar 2011** an folgende Adresse:

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Rellingen, z. Hd. Frau Martje Kruse, Hauptstraße 27a, 25462 Rellingen. Ein Vorstellungsgespräch würde am 28. Januar 2011 stattfinden, musikalische Vorstellungen erfolgen am 11. und 12. Februar 2011.

Auskünfte geben gern:

Martje Kruse, Pastorin und Vorsitzende des Kirchenvorstandes (Tel.: 04101 780615),

Benjamin Stello, Kirchenvorsteher (Tel.: 040 5553898),

Eberhard Kneifel, Kreiskantor im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein (Tel.: 04122 45529),

Hans-Jürgen Wulf, Landeskirchenmusikdirektor (Tel.: 040 30620-1070).

Az.: 30 Rellingen – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf, ist zum 1. September 2011 die

Stelle einer A-Kirchenmusikerin bzw. eines A-Kirchenmusikers (100 Prozent)

wegen Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Unsere A-Stelle ist von regionaler und auch überregionaler kirchenmusikalischer Bedeutung. Seit der vor kurzem vollzogenen Fusion der beiden Kirchenkreise Rantzaу und Münsterdorf gibt es eine „Region Itzehoe“, der außer der Innenstadtgemeinde weitere acht Kirchengemeinden angehören. Neben der A-Musikstelle wird die benachbarte Kirchengemeinde St. Michaelis im Ortsteil Wellenkamp/ltzehoe mit einer B-Musikstelle (100 Prozent) mit dem Schwerpunkt „Populärmusik“ besetzt sein. Durch eine gute Zusammenarbeit, gegenseitige Unterstützung und Abstimmung in den einzelnen Arbeitsfeldern und Projekten sollen beide die kirchenmusikalische Arbeit in der Region gestalten.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker, die bzw. der Freude an gemeindebezogener sowie übergemeindlicher Förderung der Kirchenmusik vor allem im „klassischen“ Bereich hat.

Die Innenstadtgemeinde Itzehoe mit ihren ca. 7500 Gemeindegliedern umfasst zwei Kirchen: die Hauptkirche St. Laurentii (1000 Sitzplätze) und die St. Ansgar-Kirche (50 Sitzplätze). Letztere dient als Jugend- und Familienkirche (Gottesdienste mit Gitarren-, Klavier- oder Orgelbegleitung). Darüber hinaus wird die barocke St. Jürgen Kapelle als „Kulturkirche“ und für Amtshandlungen genutzt. Zum Gemeindebezirk gehören auch zwei Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft. Das gottesdienstliche Zuhause des derzeitigen A-Musikers ist die St. Laurentii-Kirche.

ltzehoe hat ca. 34 000 Einwohner und liegt ca. 50 km nordwestlich von Hamburg in Mittelholstein als zentraler Ort im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf, mit Autobahn-Anbindung und IC-Haltestelle auf der Bahnstrecke nach Westerland/Sylt. In der Kreisstadt sind alle Schulformen vorhanden. Das große Klinikum, Landesbehörden, Gerichte, eine der größten Druckereien Europas und ein Fraunhofer Institut führen interessante Menschen in die am Südhang

der Geest gelegene Stadt an der Stör. Wasser- und Waldnähe bringen hohen Freizeitwert mit sich. Nord-Ostseekanal und Elbe sind nah; Nordseestrand, Hamburg, Kiel und die Ostsee sind in weniger als einer Stunde zu erreichen.

Wir bieten

- eine aufgeschlossene Gemeinde, die die kirchenmusikalische Arbeit schätzt und unterstützt,
- ein reichhaltiges und wertvolles Instrumentarium: die große Orgel in St. Laurentii; erbaut 1716-1719, drei Man. und Ped.) in der Werkstatt von Arp Schnitger, nach dessen Tod vollendet von dessen Meistergesellen Lambert Daniel Karstens; 1905 vollständiger Neubau durch die Firma Sauer, Frankfurt/Oder, unter Beibehaltung des Prospekts; 1976 Umbau und Erweiterung auf vier Man. und Ped. (41 klingende Reg.) durch Grollmann, Hamburg sowie seit 2000 mit wieder klingender Prospekt (auch eigener einman., mechan. Spieltisch u. Ped. (Vier Reg., davon zwei alt); elektro-pneum. Spieltraktur, elektro Registertraktur, Setzerkomb. 3999-fach, Rollschweller, Schweller, Koppeln).
- Orgelpositiv (Hausorgel) von 1931 im Altarraum von St. Laurentii; sechs Register auf geteilter Lade, Klaviatur um 1/2 Ton verschiebbar, temperierte Stimmung; wird benutzt bei Amtshandlungen und als Continuo-Instr. bei Konzerten.
- Grottrian-Steinweg-Flügel (1878) im seitlichen Altarraum von St. Laurentii,
- Grottrian-Steinweg-Klavier im Gemeindehaus St. Laurentii,
- Beckerath-Orgel (1957, zwei Man./Ped., 12 Reg.) in der St. Ansgar-Kirche,
- ein großes und ein kleines Schimmel-Klavier in St. Ansgar,
- Marcussen & Reuter-Orgel (1847, ein Man./angeh. Ped., acht Reg.) in der St. Jürgen Kapelle,
- kleines Orff-Instrumentarium, gemeindeeigene Blockflöten, einige Blechblasinstrumente,
- ein umfangreiches Notenarchiv,
- einen Arbeitsplatz incl. Computer/Laptop mit Internetzugang.

folgende Musikgruppen:

- Kantorei (ca. 25 Mitglieder),
- „Kükenchor“ (Vorschulalter und älter, 20 Kinder),
- Flötengruppe,
- Posaunenchor (unter eigener Leitung),
- Gospelchor (lose Anbindung, ebenfalls unter eigener Leitung)

und den „Förderkreis für Kirchenmusik an St. Laurentii e. V.“, der die Aktivitäten (besonders Konzerte) unterstützt.

Wir erwarten

in unserer Innenstadtgemeinde Itzehoe

- Orgeldienst in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen (ohne Beerdigungen),
- Auf- und Ausbau der Chorarbeit und der Instrumentalgruppen,
- Planung, Organisation und Durchführung von Kirchenkonzerten und der Musik im Gottesdienst.

in der Region Itzehoe in Zusammenarbeit mit der B-Musikerin bzw. dem B-Musiker

- Betreuung der regionalen Kirchenmusik,
- Begleitung bestehender Gruppen,
- Nachwuchsförderung,
- Zusammenarbeit mit den kircheneigenen Kindergärten, den Schulen und anderen Einrichtungen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gerne behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **31. Dezember 2010** zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Innenstadtkirchengemeinde Itzehoe, Kirchenstr. 10, 25524 Itzehoe. Kirchenbüro, Tel.: 04821 676210.

Nähere Auskünfte erteilen: Pastor Dr. Wolfgang Lau (KV-Vorsitz), Tel.: 04821 75107, Kantor Hartmut Bethke, Tel.: 04821 676217 und 04824 2228, sowie Kreiskantor Joachim Poelchau, Tel.: 04121 94024, und Landeskirchenmusikdirektor (LKMD) Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306201070.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.kirche-itzehoe.de/musik.

Az.: 30 Innenstadtgemeinde Itzehoe – T Jü

*

Anmerkung der Redaktion:

Bei der vorstehenden Ausschreibung handelt es sich um eine Wiederholung der Ausschreibung im GVOBl. 9/2010, S. 274 – mit folgender Abweichung: Ende der Bewerbungsfrist ist der 31. Dezember 2010. Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf hat uns mitgeteilt, dass die auf die ursprüngliche Ausschreibung eingegangenen bzw. eingehenden Bewerbungen uneingeschränkt berücksichtigt werden.

Soziale und bildende Berufe

Das **Evangelische Regionalzentrum Westküste (ERW)** ist ein unselbstständiges, übergemeindliches Werk der beiden Ev.-Luth. Kirchenkreise Dithmarschen und Nordfriesland mit den Arbeitsbereichen Ökumene, Frauenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung sowie Öffentlichkeitsarbeit/Fundraising.

Wir suchen baldmöglichst, vornehmlich für den Bereich Nordfriesland, als

theologisch-pädagogische Referentin
im Evangelischen Regionalzentrum Westküste
- Schwerpunkt Frauenarbeit -

eine Pastorin (Pfarrstelle 50 Prozent) oder eine Mitarbeiterin (Stellenumfang 50 Prozent), zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2012; eine Entfristung der Stelle wird angestrebt. Sind Sie interessiert?

Ihre Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, u. a. Vorträge und Gottesdienste,
- Fortführung und inhaltliche Entwicklung von Angeboten in den Bereichen „Weltgebetstag“, „Feministische Theologie/Spiritualität“, „Genderthematik“ und anderer aktueller theologischer oder gesellschaftlicher Themen,
- Koordinations- und Vernetzungsaufgaben,
- Aus- und Fortbildung sowie Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit im Kirchenkreis Nordfriesland,
- Begleitung des Frauenwerkes und des synodalen Ausschusses für Frauenarbeit im Kirchenkreis Nordfriesland,
- Beteiligung an der inhaltlichen Entwicklung des ERW für die Westküste.

Ihre Qualifikation:

- theologische oder religionspädagogische Qualifikation,
- profunde Kenntnisse in der Erwachsenenbildung oder vergleichbare Ausbildung,
- Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der kirchlichen Frauenarbeit,
- Identifikation mit feministisch-theologischen und frauenspezifischen Anliegen,
- Fähigkeit zur Koordination und Leitung von Arbeitsteams,
- eigenverantwortliche und zielorientierte Arbeitsweise,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- gutes sprachliches Ausdrucksvermögen,
- PC-Kenntnisse, insbesondere Microsoft-Office-Programme.

Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten,
- ein erfahrenes, interdisziplinäres Team im ERW, das sich als Pilotprojekt im Rahmen des Nordelbischen Reformprozesses versteht,
- eine Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) oder den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der NEK.

Wenn Sie eine Person mit klarem evangelischen Profil und Mitglied der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder

einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte an den Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Schobüller Str. 36, 25813 Husum.

Auskünfte erteilen Diakon Christoph von Stritzky, Tel.: 04671 9112-31, und unsere Referentin für Frauenarbeit, Elisabeth Ostrowski, Tel.: 0481 6891-60.

Informationen zum ERW finden Sie unter www.erw-breklum.de.

Eine Kombination mit der ebenfalls ausgeschriebenen Stelle „Leiter/in des ERW“ ist möglich.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 KKr. Nordfriesland Frauenarbeit im ERW – L Bk

*

Das **Männerforum der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK)** hat zum 1. Januar 2011 die Stelle

eines Referenten für Männerarbeit

im Umfang von 50 Prozent einer vollen Stelle mit einem Diakon oder einem Pädagogen (FH oder HS) für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Dienstsitz ist Kiel. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Das Männerforum gehört zum Hauptbereich 5 der NEK, der die zielgruppenspezifische Arbeit mit Frauen, Männern, Familien, Jugendlichen sowie Seniorinnen und Senioren umfasst. Aufgabe des Nordelbischen Männerforums ist es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenswelten von Männern christlich-spirituelle Lebensformen mit und für Männer zu entwickeln, männerspezifische Seelsorge zu gestalten und lebenspraktische Unterstützung durch und für Männer zu organisieren. Das Männerforum fördert einen partnerschaftlichen solidarischen Lebensstil unter Männern und von Männern und Frauen in Kirche und Gesellschaft.

Wir suchen einen Kollegen, der gemeinsam mit einem weiteren Mitarbeiter des Männerforums und vernetzt mit der Männerarbeit in den Kirchenkreisen die Männerarbeit in der Nordelbischen Kirche weiterentwickelt. Dabei sollten insbesondere die Anliegen und Herausforderungen heutiger Väter berücksichtigt werden.

In den Aufgabenbereich fallen folgende Tätigkeiten:

- Entwicklung und Gestaltung christlich-spirituelle Formen und entsprechender Seelsorgeangebote mit und für Männer
- Auf- und Ausbau der Väterarbeit und von Vater-Kind-Aktivitäten in den Kirchenkreisen und Kir-

chengemeinden anregen und qualifizieren, auch in Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Familienbildungseinrichtungen

- Männeraktivitäten in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden anregen und begleiten

Wir erwarten Kompetenzen in Theologie und Erwachsenenbildung, in der Konzeptions- und Organisationsentwicklung sowie einen allgemeinen Überblick über aktuelle männerspezifische Themen. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Seminarleitung und der Ausbildung von Multiplikatoren.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Nähere Auskünfte erteilen Diakon Volker Karl Lindenberg, Referent im Männerforum, Tel.: 0431 55779-422, und der Nordelbische Jugendpastor, Tilman Lautzas, Tel.: 0170 5769210.

Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen sowie Kosten durch einen anlässlich der Einstellung ggf. erforderlichen Umzug nicht erstattet werden.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte bis zum **30. November 2010** an die Personalverwaltung des Hauptbereichs 5 „Frauen, Männer, Jugend“, Gartenstraße 20, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 5020 – LV Hp

Verwaltung und sonstige Berufe

Das **Evangelische Regionalzentrum Westküste (ERW)** ist ein unselbstständiges, übergemeindliches Werk der beiden Ev.-Luth. Kirchenkreise Dithmarschen und Nordfriesland mit den Arbeitsbereichen Ökumene, Frauenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung sowie Öffentlichkeitsarbeit/Fundraising.

Wir suchen baldmöglichst

als Leiterin bzw. als Leiter des Ev. Regionalzentrums Westküste

mit Dienstsitz in Breklum/Nordfriesland,

eine Pastorin bzw. einen Pastor (Pfarrstelle 50 Prozent) oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (Stellenumfang 50 Prozent), zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2012; eine Entfristung der Stelle wird angestrebt. Sind Sie interessiert?

Ihre Aufgaben:

- Führen und Leiten des ERW in allen inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Belangen,
- Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Dienst- und Fachaufsicht über die Referentinnen und Referenten; aktive Personalentwicklung durch z. B. Mitarbeitergespräche,
- Entwicklung innovativer Projekte für die Kirche im ländlichen Raum durch Aufnahme theologischer und gesellschaftlicher Impulse,
- Begleitung, Förderung und Sicherstellung der operativen Umsetzung aller verbindlichen Planungsvorgaben,
- Vernetzung des ERW mit den Einrichtungen der Kirchenkreise an der Westküste, ihren Kirchengemeinden und den Kooperationseinrichtungen auf Nordelbischer Ebene,
- Vertretung des ERW und seiner Belange in der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit,
- Organisationsentwicklung und aktive Weiterentwicklung des ERW gemeinsam mit den Träger-Kirchenkreisen.

Ihre Qualifikation:

- theologisches oder pädagogisches Studium mit erfolgreichem Fachhochschul- oder Universitätsabschluss,
- intensive und langjährige berufliche Erfahrungen in verschiedenen Bereichen kirchlicher Arbeit,
- umfassende Kenntnisse der kirchlichen Strukturen auf den unterschiedlichen Ebenen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
- Fähigkeit zur Koordination und Leitung von Arbeitsteams,
- eigenverantwortliche und zielorientierte Arbeitsweise,
- hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten und engagierten Trägern,
- ein erfahrenes, interdisziplinäres Team im ERW, das sich als Pilotprojekt im Rahmen des Nordelbischen Reformprozesses versteht,
- eine Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) oder den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der NEK.

Wenn Sie eine Person mit klarem evangelischem Profil und Mitglied der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen an den Herrn Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Schobüller Str. 36, 25813 Husum.

Auskünfte erteilen Pastor Peter Fenten, Tel.: 0160 90727624, und der stellv. Leiter des ERW, Diakon Christoph von Stritzky, Tel.: 04671 9112-31.

Informationen zum ERW finden Sie unter www.erw-breklum.de.

Eine Kombination mit der ebenfalls ausgeschriebenen Stelle „Referentin Frauenarbeit am ERW“ ist möglich.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 2010 – L Bk

V. Personalnachrichten

Ernannt wurde:

vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. August 2010 auf die Dauer von sechs Jahren der Pastor Martin Jürgens unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer beim Militärpfarramt Munster.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 die Wahl des Pastors Jörg D e n k e, Weddingstedt, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pahlen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 1. November 2010 die Wahl des Pastors Claus-Michael F r i e m u t h, Wentorf, zum Pastor der Ev.-luth. Wichernkirche zu Hamburg-Hamm - 1. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 die Wahl des Pastors Hergen K ö h n k e, Schönwalde, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp - 1. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2010 bis einschließlich 30. April 2021 die Pastorin Margarete A g a h d - B u b m a n n, Langballigholz, in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 bis einschließlich 30. September 2011 der Pastor Ralph-Martin A p p e l in die 48. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 bis einschließlich 31. Januar 2013 der Pastor Hans-Dieter G e s e w s k y, Breklum, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland für Religionsgespräche und Religionsunterricht an der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland;

mit Wirkung vom 1. November 2010 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z. A. Christian H i l d, Uetersen, zum Pastor der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchen-

gemeinde Uetersen - 2. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. November 2010 bis einschließlich 31. Oktober 2015 die Pastorin Jutta J e s s e n - T h i e s e n, zur Pastorin der 10. nordelbischen Pfarrstelle für das Nordelbische Missionszentrum – Referentin für Ökumenische Spiritualität;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 bis einschließlich 30. September 2015 die Pastorin Maren K i l i a n, Lübeck, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Religionsunterricht und -gespräche in berufsbildenden Schulen;

mit Wirkung vom 16. Oktober 2010 die Wahl der Pastorin Reinhild K o r i n g - D r e w s, Handewitt, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oeversee-Jarplund - 2. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 bis einschließlich 30. September 2011 der Pastor Christoph R o t h e in die 50. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. April 2011 bis einschließlich 30. September 2017 der Pastor Frank R u t k o w s k y zum Pastor der nordelbischen Pfarrstelle für die Polizeiseelsorge für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Harald S c h r a d e r, Flensburg, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 bis einschließlich 30. September 2011 der Pastor Sönke U l l r i c h, Hamburg, in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung;

mit Wirkung vom 1. März 2011 bis einschließlich 31. Juli 2012 die Pastorin Rosemarie W a g n e r - G e h l h a a r in die 1. nordelbische Pfarrstelle für die Evangelische Radio- und Fernsehkirche im NDR (err e.V.) (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 bis einschließlich 30. September 2011 die Pastorin Gunhild W a r n i n g in die nordelbische Pfarrstelle in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg.

Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2011 bis einschließlich 31. Juli 2013 der Pastor Peter K r u s e, Kiel, für den kirchlichen Auslandsdienst in Shanghai/China;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 bis einschließlich 30. November 2014 der Pastor Dr. Anton K n u t h gem. § 92 Pfarrergesetz der VELKD;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 bis einschließlich 30. September 2013 die Pastorin Petra S t e l t n e r, Elmshorn, gem. § 95a des Pfarrergesetzes der VELKD;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 bis einschließlich 31. Januar 2014 der Pastor Klaus-Peter W e i n h o l d für den kirchlichen Auslandsdienst auf Mallorca.

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 bis einschließlich 30. November 2015 dem Pastor Thorsten D i t t r i c h die allgemeinkirchliche Aufgabe eines Referenten im Nordelbischen Kirchenamt, Dezernat E.

Entlassen wurde:

mit Wirkung vom 1. September 2010 die Pastorin Andrea K l o p f e r auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Absatz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Verstorben im Ruhestand:



Pastorin i. R.
Erika Förster

geboren am 7. Dezember 1923 in Kiel
gestorben am 9. September 2010 in Itzehoe

Als Vikarin im Hilfsdienst wurde Pastorin Förster am 1. Februar 1953 in Rickling eingeseget.

Ihren Hilfsdienst absolvierte sie in der Kirchengemeinde Rickling, im Reisedienst in der Landeskirchlichen Frauenarbeit Schleswig-Holstein in Neumünster und in der Krankenhausseelsorge in der Kirchengemeinde Itzehoe. Zum 1. Januar 1967 erhielt sie die Rechtsstellung einer Pastorin in der damaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 wurde Pastorin Förster dann die 4. Pfarrstelle der St. Laurentii-Kirchengemeinde in Itzehoe übertragen. Sie blieb Inhaberin dieser Pfarrstelle bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand, der mit Ablauf des 30. Juni 1988 erfolgte.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Förster.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Peter Hanne

geboren am 5. Juni 1937 in Wormditt/Pr.
gestorben am 10. September 2010 in Termen VS/Schweiz

Pastor Hanne wurde am 14. November 1965 in Lübeck ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in der Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck. Mit Wirkung vom 15. November 1966 wurde Pastor Hanne die Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Lübeck übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Ablauf des 30. Juni 1999 erfolgte.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Hanne.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel
Redaktion: Carmen Belitz (Tel.: 0431 9797-700) und Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),
Fax: 0431 9797-869, E-Mail: gvobl.nka@nordelbien.de
Bezugspreis 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr
Das Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint monatlich einmal.

Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellung bei:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
E-Mail: info@schmidt-klaunig.de